Stadt Herrenberg

Bebauungsplan „Areal Aischbachstraße“ Planbereich 07.01/4

Herrenberg
die mitmachstadt

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand der anonymisierten Synopse zur Abwägung: 27.04.2026

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Tabelle A Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 28 eingegangene Stellungnahmen innerhalb der Beteiligungsfrist vom 04.03.2022 bis zum 08.04.2022 durch TÖB

lfd.-Nr.	Name	Zu berücksichtigen	Themen	Anregung vom	Tabelle Seite
A1	ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club	x	Radabstellanlagen, Verkehrsberuhigung	11.03.2022	04
A2	Arbeitskreis Energie			04.04.2022	05
A3	ASG Zweckverband Ammertal-Schönbuch	x	Hinweis Wasserschutzgebiet	28.03.2022	07
A4	BUND Ortsverband Herrenberg	x	Bedarfsnachweis, Umweltbericht und Artenschutz, Photovoltaik, Schallschutz, Verkehrsberuhigung	28.03.2022	08
A5	Bundesnetzagentur			03.03.2022	12
A6	Deutsche Bahn AG			23.03.2022	13
A7	Eisenbahn Bundesamt			04.03.2022	17
A8	Gemeinde Ammerbuch			04.03.2022	19
A9	Gemeinde Deckenpfronn			01.04.2022	20
A10	Gemeinde Gärtringen			08.03.2022	21
A11	Gemeinde Nufringen			08.03.2022	22
A12	Handwerkskammer Region Stuttgart			03.03.2022	23
A13	Landratsamt Böblingen	x	Schallschutz, Artenschutz, Außenbeleuchtung, Entwässerung, Bodenschutz, Hydrogeologische Erkundung, Hochwasserschutz und Retention	08.04.2022	24
A14	Netze BW GmbH	x	Umspannstation, 20-kV-Leitung	06.04.2022	31
A15	O2 Telefonica Germany GmbH & Co	x	Beschränkung Gebäudehöhen, Darstellung Richtfunktrasse	25.03.2022	33
A16	ÖPNV im Ammertal Zweckverband			30.03.2022	36
A17	Polizeipräsidium Ludwigsburg			12.04.2022	37
A18	RAB - Deutsche Bahn ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH			03.03.2022	44
A19	Regierungspräsidium Freiburg	x	Geotechnische Hinweise, Wasserschutzgebiet	28.03.2022	45

lfd.-Nr.	Name	Zu berücksichtigen	Themen	Anregung vom	Tabelle Seite
A20	Regierungspräsidium Stuttgart			04.04.2022	48
A21	Stadtjugendring Herrenberg e.V.			01.04.2022	49
A22	Transnet BW			17.03.2022	56
A23	VCD			05.04.2022	57
A24	Verband Region Stuttgart	x	Hochwasserschutz	20.03.2022	58
A25	Verein für Leibesübungen Herrenberg e.V., Sportverein VfL-Herrenberg	x	Schallschutz Sportanlagenlärm	07.04.2022	59
A26	Vodafone D2 GmbH			11.03.2022	61
A27	Wildberg, Stadtverwaltung			14.03.2022	62
A28	Zweckverband Gäuwasserversorgung			23.03.2022	63

Nachfolgend genannte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Abt. 60-1 Feuerwehrwesen

Amt 32 Ordnungsamt

Amt 40 Kinder und Familie

Amt 45 Schule, Sport, Jugend und Soziales

Amt 60 Baurechtsamt

Amt 65 Gebäudemanagement

Amt 66 Amt für Tiefbau und Entwässerung

Amt 68 Amt für Technik, Umwelt, Grün

Amt 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Citymanagement

Amt 81 Eigenbetrieb Stadtwerke

Citybus Herrenberg

Deutsche Post Bauen GmbH

Deutsche Telekom Technik GmbH

Gemeinde Altdorf

Gemeindeverwaltung Jettingen

Gemeindeverwaltung Gäufelden

Gewerbeverein Herrenberg e.V.

Gutachterausschuss

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

NABU Gärtringen-Nufringen-Rohrau

Regierungspräsidium Tübingen

Stabstelle Klimaschutz
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG
Unitymedia BW GmbH
VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- Keine eingegangenen Stellungnahmen innerhalb der Beteiligungsfrist vom 04.03.2022 bis zum 05.04.2022 durch Öffentlichkeit.

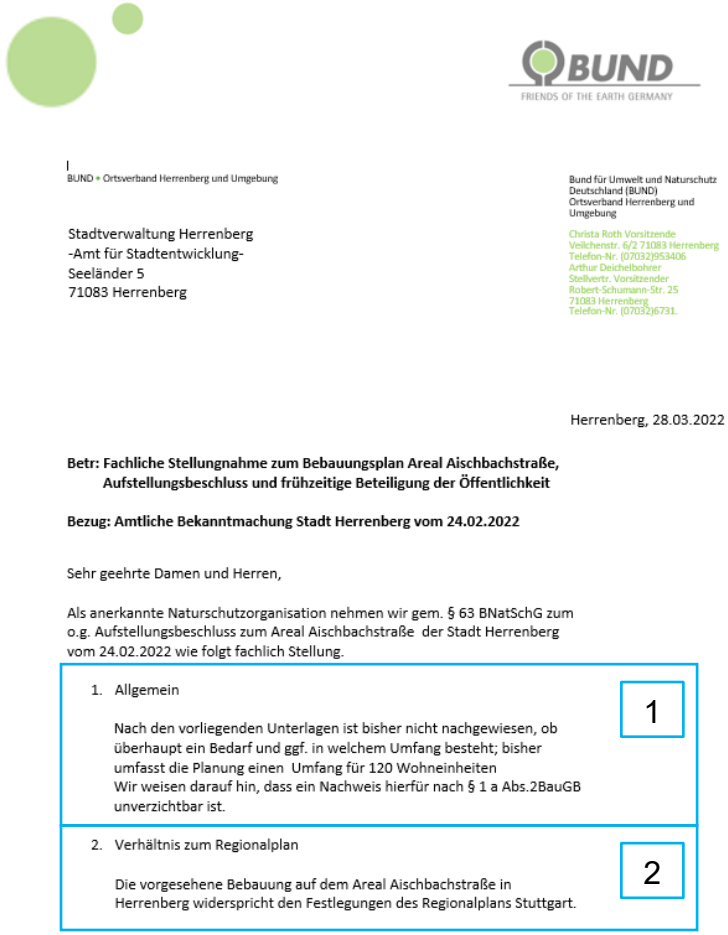
Tabelle A Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

lfd.- Nr.	Seitennr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A1	1/1	ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club	
		Stellungnahme zur geplanten Bebauung im Areal Aischbach Sehr geehrte Frau Pröpper, in Bezug auf die e-Mail von Frau Dr. Sauter vom 3. März 2022 schicke ich Ihnen die Stellungnahme der ADFC-Ortsgruppe zum Bebauungsplanvorentwurf ‚Areal Aischbachstraße‘. Grundsätzliches: Das Areal Aischbach liegt sehr zentral im Bereich der Kernstadt Herrenbergs. Von hier aus haben die Bewohner direkten Anschluss an den von uns geplanten Innenstadtring, der es leicht macht, die verschiedenen Stadtbezirke mit dem Fahrrad zu erreichen. Über die Mühlstraße und die Ampelüberquerung der Nagolder Straße ist man in kurzer Zeit im Bereich des Bahnhofs und der Horber Straße. In Richtung Altstadt gelangt man durch die bestehende Bahnunterführung („Harnröhre“) bzw. den neuen geplanten Bahndammdurchstich sehr einfach in das Einkaufszentrum Seeländer, in die Stadthalle oder in die Altstadt. Deshalb erachten wir es für notwendig, die Benutzung des Fahrrads als umweltfreundliches Verkehrsmittel durch geeignete Baumaßnahmen zu unterstützen, die durch die Stadtverwaltung im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens beeinflusst werden können. Dazu wären folgende **Maßnahmen** nötig: • „Sichere, offene und unkomplizierte Zugänglichkeit der Radabstellanlagen – verbunden mit kurzen Wegen“ (Zitat aus dem Protokoll AK Rad vom 15. 7. 21). Dabei steht der Gedanke im Vordergrund, dass Räder dann gerne benutzt werden, wenn sie spontan und bequem zur Verfügung stehen. Wenn Räder oder gar schwere Pedelecs erst über steile Rampen geschoben oder über Treppenstufen getragen werden müssen, sinkt die Akzeptanz stark. Ebenso dürfen keine schwer zu öffnenden Feuerschutztüren den Weg behindern. 1 • Aus diesen Gründen müssen die Radabstellbereiche in der Nähe der jeweiligen Wohngebäude (z. B. in der Tiefgarage) untergebracht sein. Eine zentrale Quartiersfahrradgarage würde deutlich weniger Akzeptanz erreichen, weil die Wege dahin deutlich länger sind. • Rampen dürfen nicht mehr als 12%, max. 15 % Steigung aufweisen. • Die Abstellflächen müssen so großzügig bemessen sein, dass pro Wohneinheit/Familie mehrere Räder, Kinderanhänger oder auch Lastenräder untergebracht werden können. Da mit 220 Bewohnern gerechnet wird, muss auch Platz für mindestens 220 Fahrräder geschaffen werden. Dabei muss jede Gebäudeeinheit ihr eigenes Areal für Fahrräder erhalten, das nahe am Wohngebäude untergebracht ist. Für die Räder muss ein abschließbarer Bereich zur Verfügung stehen, der mit dem Wohnungsschlüssel zugänglich gemacht wird. Dies muss auf dem Hintergrund gesehen werden, dass die sehr beliebten Pedelecs weit über 2000 bis 3000 Euro wert sind. • Der Innenbereich wird weitestgehend autofrei gestaltet. Die Aischbachstraße und der Weg zum Innenstadtring sollten als Spiel- oder Fahrradstraße verkehrsberuhigt angelegt werden, so dass die Konflikte zwischen motorisiertem Verkehr und Radfahrenden auf ein Minimum beschränkt werden. Die Querung der Mühlstraße in Höhe Schäferlinde als Verbindung des Aischbachquartiers mit den westlichen und nördlichen Ortsteilen muss für Radfahrer deutlich sicherer gestaltet werden. 2 Wir als ADFC sind gerne dabei, an weiteren Beratungen teilzunehmen, vor allem dann, wenn die Bebauungspläne weiter konkretisiert werden. Herrenberg 11. 3. 2022 Für den ADFC Herrenberg/Oberes Gäu Heiner Maisenbacher	<u>Kenntnisnahme</u> Die Hinweise werden der weiteren Ausführungsplanung übermittelt. Die Entscheidung zu geeigneten Standorten für Fahrradabstellanlagen und deren Ausführungen liegt bei der Durchführung der Konzeptvergabe. Das Thema Radabstellanlagen wird im städtebaulichen Rahmenplan und im Bebauungsplan berücksichtigt: Abstellanlagen sind in den Tiefgaragen sowie oberirdisch in den Innenhöfen zulässig. <u>Zu 1: Zu berücksichtigen</u> Radabstellanlagen sind in der Rahmenplanung zum einen in den Tiefgaragen und Innenhöfen als sichere, wettergeschützte und leicht zugängliche Abstellmöglichkeiten vorgesehen und werden im Bebauungsplan zugelassen. Die Planung der Tiefgaragen sowie die der Freianlagen erfolgt in nachgelagerten Planungsschritten. Grundsätzlich sind gem. Bebauungsplan je Wohneinheit mindestens 2,0 Fahrradstellplätz nachzuweisen. Darüber hinaus ist je 10 Fahrradabstellplätzen zusätzlich eine Fläche für Fahrradanhänger bzw. Sonder- oder Lastenfahrräder von 2,6 m² zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen und Rangierflächen vorzusehen. <u>Zu 2: Zu berücksichtigen</u> Es wird davon ausgegangen, dass anstatt einer „Spielstraße“ ein „verkehrsberuhigter Bereich“ gemeint ist. In einem verkehrsberuhigten Bereich muss die Aufenthaltsfunktion überwiegen. Zudem muss ein verkehrsberuhigter Bereich niveaugleiche ausgebaut werden und es gibt keine separaten Gehwege. Die Aischbachstraße wird ihre Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke behalten mit entsprechender Verkehrsbelastung. Zudem sind begleitende Fußwege im Bestand vorhanden bzw. in der Planung vorgesehen, so dass die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs nicht zielführend ist. Eine Verkehrsberuhigung wird durch die Ausweisung als 30-Zone erreicht. Aufenthaltsqualität und ausreichend Raum zum Verweilen und Spielen wird auf den vorgesehenen Platzflächen, im Freiraum/Park sowie in den Innenhöfen des Areal Aischbachs gesichert. Der Radverkehr soll mit dem Rad-Innenstadtring ein attraktives und sicheres Angebot erhalten. Teil der Rad-Innenstadtrings ist nicht die Aischbachstraße, sondern die nördl. davon verlaufende Strecke Schäferlinde/Schießmauer und im weiteren Verlauf die im Bebauungsplan als Fuß- und Radverkehrsflächen gesicherten Verkehrsflächen bis zum Anschluss an die geplante Unterführung Seeländer. Langfristig ist die Unterführung zwischen Seeländer und Aischbach-Areal (EÜ-Seeländer) vorgesehen, die eine direkte Verbindung zwischen nördlicher Kernstadt und Altstadt schaffen soll. Für die Querung der Mühlstraße laufen derzeit Planungen für größere Umgestaltungen. Am Kreuzungsbereich Schäferlinde / Schießmauer wurden bereits markierte Sperrflächen und Rad-Innenstadtring-Piktogramme aufgebracht, um für mehr Sicherheit und Aufmerksamkeit zu sorgen.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A2	1/2	Arbeitskreis Energie	
		Bebauungsplan **Areal Aischbachstraße** Lokale Agenda 21 Herrenberg ARBEITSKREIS ENERGIE **Stellungnahme des AK Energie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung** 1 Herrenberg hat sich einen Klimafahrplan gegeben, um darzulegen, wie die Stadt klimaneutral werden will. Im Rahmenplan für das Aischbach-Areal ist dieser Klimafahrplan noch überhaupt nicht berücksichtigt; der Rahmenplan ist daher zu anzupassen und zu erweitern. Wie diese Anpassung an den Klimafahrplan möglichst erfolgreich durchgeführt werden kann, müssen alle Beteiligten (Verwaltung und alle im Klimabeirat beteiligten Parteien und Gruppen) jetzt schnell lernen. Einen möglichen Weg dazu möchten wir im Folgenden beschreiben. Im Rahmen der (vom Land vorgeschriebenen) kommunalen Wärmeplanung wurde für Neubaugebiete, auch für das Aischbach-Areal, ein Konzept für die Wärmeversorgung bei der RBS wave GmbH in Auftrag gegeben. Dieser (an sich sehr begrüßenswerte) Auftrag sollte für das Aischbach-Areal unbedingt um das Thema Stromversorgung erweitert werden. Ein Großteil der Gebäudeflächen (Dächer, Fassaden) und viele benachbarte Bereiche (Stadiondach, Freiflächen…) können prinzipiell sowohl als Wärmequellen für die Wärmeversorgung als auch für die Erzeugung von elektrischer Energie genutzt werden. Diese beiden Sektoren sind bei künftigen, nicht-fossilen Heizsystemen eng miteinander verzahnt – eine Trennung ist nicht mehr zeitgemäß: • für Solarthermie genutzte Flächen stehen einer Fotovoltaik-Nutzung nicht mehr zur Verfügung, • ein kaltes Nahwärmenetz braucht geeignete Wärmequellen und genügend elektrischen Strom für Wärmepumpen und • ein warmes Nahwärmenetz hat wieder ganz andere Randbedingungen. Eine optimale Lösung kann daher nur gefunden werden, wenn beides zusammen betrachtet wird, nicht in getrennten Studien. Das Aischbach-Areal erscheint uns als ideales Musterobjekt für eine gemeinsame Betrachtung und Optimierung von Wärmeplanung und Stromherstellung, denn es ist genau im richtigen Entwicklungsstand: Die grobe Richtung ist vorgegeben, die Details müssen noch ausgearbeitet werden. Die übersichtliche Größe lädt zu einer Mitarbeit ein. Wir sind sicher, dass viele fachlich versierte Mitbürger bereit sind, ihre Kenntnisse in diesen Prozess einzubringen. Deshalb sollte die von der RBS GmbH erarbeitete Studie in einer weiteren Beteiligungsrunde offengelegt und diskutiert werden, wie dies beim Klimafahrplan bereits praktiziert wurde. Dies dürfte auch die Akzeptanz in der Bürgerschaft beträchtlich erhöhen. C	Zu 1: Kenntnisnahme Ein Wärmekonzept wird im Rahmen der Konzeptvergabe erarbeitet. Der Bebauungsplan lässt verschiedene Konzepte zu, so auch quartiersbezogene Konzepte. **Ausschluss Verwendung fossiler Brennstoffe** Um den im März 2022 vom Gemeinderat beschlossenen klimapolitischen Zielen der Stadt (Klimafahrplan), den Status der Klimaneutralität bis 2045 anzustreben, Rechnung zu tragen, wird festgesetzt, dass die Verwendung von fossilen Brennstoffen zur Wärme- und Warmwasserversorgung im Plangebiet nicht zulässig ist. Ziel der Festsetzung ist es, zum einen das Plangebiet und seine Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und zum anderen im Rahmen der Bauleitplanung einen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz im Sinne von § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB zu leisten. **PV-Pflicht für Wohngebäude** Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) besteht die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen. Diese Vorgabe ist als Hinweis im Textteil enthalten. Die Vorgabe widerspricht auch nicht der Festsetzung, dass die Dächer als begrünte Retentionsdächer auszubilden sind. Das Angebot der Mitarbeit wird dankend zur Kenntnis genommen. Im Zuge der kommunalen Wärmeplanung bestehen zukünftig voraussichtlich weitere Beteiligungsmöglichkeiten. Bzgl. des Areals Aischbachstraße kommt die Verwaltung auf den AK Energie zu, wenn Fragen zur Energieversorgung aufkommen, die an den AK gerichtet werden können. **Ermöglichung einer Quartierslösung** Ziel ist es, neben den möglichen dezentralen Lösungen auch eine zentrale Quartierslösung mit Nahwärmenetz und Wärmepumpen zu ermöglichen. Durch die Festsetzung von Versorgungsflächen für Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien soll die Herstellung einer notwendigen Infrastruktur für eine nachhaltige Energieversorgung im Quartier, einschließlich Trafostationen, Heizzentralen und Anlagen zur Abwasserwärmerückgewinnung ermöglicht werden.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A2	2/2	Arbeitskreis Energie	
		Die Ergebnisse dieser Untersuchungen müssen natürlich in der Bauleitplanung und den weiteren zugehörigen Dokumenten festgeschrieben werden. Der Vollständigkeit halber sollte in den entsprechenden Dokumenten auch ein Passus integriert werden, der es den Stadtwerken ermöglicht, Dach- und Fassadenflächen zur Energiegewinnung zu nutzen, wie bereits in den „Vergaberichtlinien zur Vergabe von Schuppenbauplätzen“ geschehen. Dies würde die im Rahmen des “Strategiepapiers der Stadtwerke Herrenberg 2030” geforderte Erweiterung des Geschäftsfelds EE voranbringen und den Stadtwerken ermöglichen, die dann entstehende Großanlage möglichst effizient gemeinsam mit der Wärmeversorgung zu managen. 2 Für den AK Energie Dr. Martin Felder, Raistinger Straße 2, Herrenberg Klaus Weingärtner, Raistinger Straße 60, Herrenberg Zitierte Dokumente: Drucksache 2022-013 Herrenberg auf dem Weg zur Klimaneutralität – Klimafahrplan https://herrenberg.more-rubin1.de/meeting.php?sid=2022-GR-342 Drucksache 2021-137 Areal Aischbachstraße – Beschluss Rahmenplan und Einleitung des Bauleitplanverfahrens https://herrenberg.more-rubin1.de/vorlagen_details.php?vid=20213008100143 Drucksache 2021-190 Kommunale Wärmeplanung https://herrenberg.more-rubin1.de/meeting.php?sid=ni_2021-GR-309 20 enthält die Vergabe eines Wärmeversorgungskonzepts, u. a. für das Aischbach-Areal. Drucksache 2022-046 Vergabe von Schuppenbauplätzen https://herrenberg.more-rubin1.de/vorlagen_details.php?vid=20222802100055 enthält (als Beispiel) die Sicherung der Nutzungsrechte von Dachflächen für Fotovoltaikanlagen zu Gunsten einer Anlagenbetreiberin, z.B. der Stadtwerke. Drucksache 2021-019 Strategiepapier der Stadtwerke Herrenberg https://herrenberg.more-rubin1.de/vorlagen_details.php?vid=2021110110001	Zu 2: Kenntnisnahme Die Solardachpflicht in Baden-Württemberg gibt bereits die Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf Dächern vor. Festsetzungen an der Fassade sind durch die bauliche Dichte und damit geringe Effektivität, Begrünung und eine komplexe Montagesituation als Vorgabe nicht flächendeckend umzusetzen. Zu einem Betriebskonzept dieser Anlagen kann in der Bauleitplanung keine Aussage gemacht werden. Über die Vermarktungsunterlagen der Konzeptvergabe können die Stadtwerke Herrenberg als Betreiber der Photovoltaikanlagen auf den Dächern definiert werden. Dies erfordert eine Installation der Anlagen direkt zur Fertigstellung der Gebäude, um die Solardachpflicht zu erfüllen.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A3	1/1	ASG Zweckverband Ammertal-Schönbuch Wasserversorgungsgruppe	
		ZV Ammertal-Schönbuchgruppe, Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen Stadtverwaltung Herrenberg Amt für Stadtentwicklung Frau Carolin Pröpper Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg ASG Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Wasserversorgung Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Daimlerstraße 1 71088 Holzgerlingen Telefon: (07031) 74240-0 Telefax: (07031) 74240-12 E-Mail: info@asg-wasser.de Internet: www.asg-wasser.de Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen: 04.03.2022 Unsere Zeichen: gö/ap Datum: 28.03.2022 **Bebauungsplanverfahren „Areal Aischbachstraße“ in Herrenberg** **- Stellungnahme** Sehr geehrte Frau Pröpper, sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.03.2022 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung: **Anlagen - Wasserversorgung - Zweckverband Ammertal-Schönbuchgrupp** 1. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe hat im Planbereich keine Versorgungsleitungen und ist daher von dem Vorhaben nicht betroffen. **Wasserschutzgebiete** 1. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Herrenberg Ammertal-Schönbuchgruppe vom 20.10.2010/ 22.01.1992 in der Zone III. 2. Die Schutzgebietsverordnung in der aktuellen Fassung ist bei der baulichen Ausführung der Maßnahme zu berücksichtigen. 3. Versiegelungen sind im Hinblick auf die Grundwasserneubildung auf das absolut notwendigste Maß zu reduzieren. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Ralf Göttsche Geschäftsführer	Zu 1: Zu berücksichtigen Der Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird in die Hinweise des Textteils mit aufgenommen.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A4	1/4	BUND Ortsverband Herrenberg	
			Zu 1: Zu berücksichtigen Ein Nachweis nach § 1 a Abs. 2 BauGB wird in die Begründung des Bebauungsplans integriert. Im Rahmen der 37. FNP-Änderung wird eine Bedarfsflächenermittlung durchgeführt. Mit der Entwicklung des Quartiers „Aischbachstraße“ soll zur Deckung des hohen Wohnflächenbedarfes in Herrenberg beigetragen werden. Entsprechend §1 (5) S.3 BauGB sind städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklungen zu erzielen. Aufgrund dessen ist die Entwicklung der innerstädtischen Brachfläche des Quartiers „Aischbachstraße“ als priorisiert zu betrachten und entspricht der Grundstücks- und wohnungsbaupolitischen Strategie Herrenbergs. Als Teilprojekt des „Fahrplan Innenstadt“ – ein Maßnahmenpaket und Investitionsprogramm zum Umbau und zur Aufwertung der Innenstadt – soll die Entwicklung des Quartiers zur Aufwertung der sogenannten Altstadtschale entlang des konzentrisch um den Schlossberg angelegten historischen Stadtkerns beitragen. Zu 2: Nicht zu berücksichtigen Der Regionalplan weist das Areal Aischbachstraße als „Sonstige Fläche“ aus. Mit dieser Darstellung im Regionalplan wird noch keine abschließende Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung getroffen. Die Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung wird erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungspläne (FNP) und Bebauungspläne sowie der fachrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren getroffen. Mit der Entwicklung des Quartiers „Aischbachstraße“ soll zur Deckung des hohen Wohnflächenbedarfes in Herrenberg beigetragen werden. Entsprechend §1 (5) S.3 BauGB sind städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklungen zu erzielen. Eine verdichtete Bauweise wird bewusst angestrebt, damit §1a (2) S.1 BauGB –Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen – Anwendung findet.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND • Ortsverband Herrenberg und Umgebung

Stadtverwaltung Herrenberg
-Amt für Stadtentwicklung-
Seeländer 5
71083 Herrenberg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Ortsverband Herrenberg und Umgebung

Christa Roth Vorsitzende
Veilchenstr. 6/2 71083 Herrenberg
Telefon-Nr. (07032)953406
Arthur Deichelbohrer
Stellvertr. Vorsitzender
Robert-Schumann-Str. 25
71083 Herrenberg
Telefon-Nr. (07032)6731.

Herrenberg, 28.03.2022

Betr: Fachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Areal Aischbachstraße, Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Bezug: Amtliche Bekanntmachung Stadt Herrenberg vom 24.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als anerkannte Naturschutzorganisation nehmen wir gem. § 63 BNatSchG zum o.g. Aufstellungsbeschluss zum Areal Aischbachstraße der Stadt Herrenberg vom 24.02.2022 wie folgt fachlich Stellung.

1. Allgemein

   Nach den vorliegenden Unterlagen ist bisher nicht nachgewiesen, ob überhaupt ein Bedarf und ggf. in welchem Umfang besteht; bisher umfasst die Planung einen Umfang für 120 Wohneinheiten
   Wir weisen darauf hin, dass ein Nachweis hierfür nach § 1 a Abs.2BauGB unverzichtbar ist.

   1

2. Verhältnis zum Regionalplan

   Die vorgesehene Bebauung auf dem Areal Aischbachstraße in Herrenberg widerspricht den Festlegungen des Regionalplans Stuttgart.

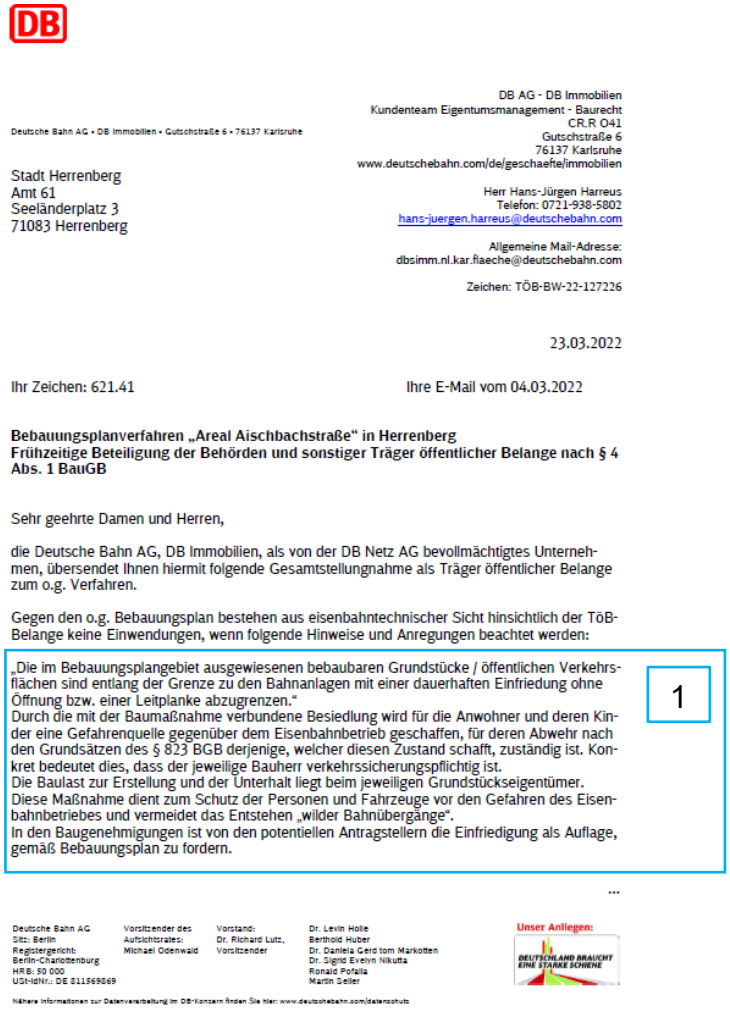
   2

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A4	2/4	BUND Ortsverband Herrenberg	
		Danach ist in diesem Bereich keine Wohnbebauung vorgesehen, sondern er ist als Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe bzw. teilweise als Freifläche eingeplant. Erst recht lehnen wir die vorgesehene Wohnbebauung mit bis zu 4-5 Stockwerken ab, weil es sich um eine viel zu dichte Bauweise handelt (auf einer Fläche von ca. 1,5 ha), die ähnlich beschaffen wäre, wie die vorgesehene Bebauung im Bereich der Schäferlinde, die sich ganz in der Nähe befindet. 2 Auch fehlt jegliche Aussage, ob ein Kontingent des sozialen Wohnungsbaus vorgesehen ist. Dies wäre jedoch aufgrund der hohen Mietpreise auf dem Wohnungsmarkt unverzichtbar. 3 Wir lehnen jedoch dort nach den obigen Ausführungen eine Wohnbebauung grundsätzlich ab. Die Versuche unter Nr. 2.10 des Entwurfs eines Rahmenplans, eine derartige Bebauung dort mit der Begründung zu rechtfertigen, dass der Bereich Herrenberg als Verdichtungsraum gekennzeichnet und daher dieses Vorhaben als mit dem Regionalplan vereinbar zu bewerten sei, ist unseres Erachtens nicht durchschlagend. Denn dieser Aufstellungsbeschluss ist insbesondere mit den zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan eindeutig nicht vereinbar. Im gültigen Flächennutzungsplan von 1993 wurden die Vorgaben des Regionalplans ausreichend berücksichtigt. 4 Wir bitten daher um Berücksichtigung und entsprechende Veranlassung. Unabhängig von diesen Ausführungen nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung: 3. Zum Umwelt- und Naturschutz Bisher fehlen sowohl der Umweltbericht als auch eine artenschutzrechtliche Begutachtung für dieses Plangebiet; die Erstellung beider Gutachten ist für diese Planung obligatorisch(siehe auch Nr. 3.2 der Scoping-Checklisten zur Umweltprüfung vom 8.9.2021). Dies gilt auch für den Bereich des vorgesehenen Stadtparks; in die Überprüfung ist auch der Bereich des westlichen Abhangs des Bahndamms einzubeziehen, da dort eine umfangreiche Vegetation 5	<u>Zu 3: Nicht zu berücksichtigen</u> Einen Anteil des sozialen Wohnungsbaus festzusetzen, ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Im Rahmen der Grundstücksvermarktung wird das Kriterium bei der Konzeptvergabe mitberücksichtigt. <u>Zu 4: Kenntnisnahme</u> Der Nachweis über die Erforderlichkeit der Planung wird in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens angepasst. Der Regionalplan weist das Areal Aischbachstraße als „Sonstige Fläche“ aus. Mit den Darstellungen im Regionalplan wird noch keine abschließende Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung getroffen. Die Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung wird erst auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungspläne (FNP) und Bebauungspläne sowie der fachrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren getroffen. Mit der Entwicklung des Quartiers „Aischbachstraße“ soll zur Deckung des hohen Wohnflächenbedarfes in Herrenberg beigetragen werden. Entsprechend §1 (5) S.3 BauGB sind städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklungen zu erzielen. <u>Zu 5: Zu berücksichtigen</u> Ein Umweltbericht, eine artenschutzrechtliche Begutachtung sowie eine Baumbilanzierung werden im Zuge des Verfahrens erstellt, im weiteren Verlauf des Verfahrens in den Bebauungsplan eingearbeitet und im Rahmen der weiteren Beteiligung öffentlich zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A4	3/4	BUND Ortsverband Herrenberg	
		von Büschen und Gräsern sowie auch Bäumen besteht, mit Habitaten für zahlreiche Lebewesen. Wir gehen davon aus, dass zwischen diesem Bereich und dem unweit entfernt liegenden Planbereich eine enge Verbindung der verschiedenen Insekten- und Vogelarten, sowie u.U. auch von Fledermäusen und Reptilien, eventuell der Zauneideche, besteht. 5 Es ist uns daher nicht möglich, ohne Vorlage dieser Gutachten abschließend zu dieser Planung einschl zum geplanten Stadtpark unsererseits Stellung zu nehmen. Vorab tragen wir jedoch zum Naturschutz folgendes vor: Für den Artenschutz ist es dringend erforderlich, zumindest alle großen Bäume, die bisher am alten Sportplatz sowie zwischen der neuen Kita und dem neuen VfL-Clubhaus sowie dem bisherigen VfL-Center stehen, dort zu belassen. Denn sie sind für die zahlreichen Baumbrüter, sowie als Nahrungshabitat, und für den Schutz von Insekten, beispielsweise von Bienen und Wildbienen unverzichtbar(dort befinden sich neben Kastanien und Linden auch einige Birken). 6 Auch die 12 großen Kastanienbäume direkt auf der anderen Straßenseite der Aischbachstraße sind aus dem gleichen Grund unverzichtbar. Alle diese Bäume dürfen daher auch nicht durch andere Bäume ersetzt werden. 3.1 Auch fehlt bisher ein Baumplan sowohl für die vorgesehene Wohn- und ggf. Gewerbebebauung, als auch für den geplanten Stadtpark zwischen dem neuen VfL-Clubhaus und der neuen Kita, sowie speziell für den Stadtpark ein Plan über die vorgesehene Ausgestaltung. 7 3.2 Bisher fehlende Planung zum Einbau von Photovoltaikanlagen auf den vorgesehenen Flachdächern 8 Wir weisen darauf hin, dass nach der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2021, in Kraft getreten am 01. Januar 2022, auch für Wohnungsneubauten, und zwar ab 01.04.22	Zu 6: Nicht zu berücksichtigen Der Baumbestand wird größtmöglich erhalten, sofern er einer grundsätzlichen Bebaubarkeit des Areals nicht entgegensteht. Bereits in der Wettbewerbsphase wurden Unterlagen zum schützenswerten Baumbestand bereitgestellt (Büro Neidlein; Baumgutachten mit Liste vom 08.07.2019 sowie ein Plan mit schützenswerten Bäumen vom 20.08.2019). Darüber hinaus wurde im Zuge der weiteren Überarbeitung des Bebauungsplans eine Baumbilanzierung (Planstatt Senner, 27.10.2025) durchgeführt und Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert, die im Umweltbericht bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Bebauungsplan Aischbachstraße wurde 2021 ein Fledermausquartier in einer Platane sowie vier weitere Bäume mit gutem Quartierpotenzial erfasst. Im Januar 2025 erfolgte eine erneute Untersuchung des gesamten Baumbestands zur Plausibilisierung der Datenlage. Die Untersuchung ergab, dass keine aktuellen Fledermausnutzungen oder Winterquartiere vorhanden sind. Zwar wurden einige Höhlungen als potenziell geeignete Sommerquartiere eingestuft, jedoch ohne Nachweise einer tatsächlichen Nutzung. Die ehemals genutzten Quartiere in der Platane sind durch natürliche Überwallung nicht mehr vorhanden. Die bei der Bewertung 2021 vorsorgend angenommene potentielle Winterquartiernutzung der Platane durch den Abendsegler konnte nicht bestätigt werden, an keinem der Bäume im Untersuchungsgebiete ist nach der detaillierten Untersuchung von einem Überwinterungsvorkommen auszugehen. Ein möglicher eingriffsbedingter Verlust der potentiell geeigneten Baumhöhlen ist artenschutzrechtlich unproblematisch. Insgesamt ist der Eingriff aus artenschutzrechtlicher Sicht vertretbar und wird durch Maßnahmen kompensiert, wobei für ggf. notwendige Ersatzpflanzungen ein dem Gesamtwert eines Baumes entsprechender Kompensationsfaktor angesetzt wird. Darüber hinaus werden die als Jagdgebiete identifizierten Gehölzstrukturen im Bereich der Parkfläche, entlang der Aischbachstraße gesichert. Die Jagdgebiete östlich des Plangebietes, entlang der Bahntrasse, befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung. Die Kastanienbäume entlang der Aischbachstraße werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Zu 7: Nicht zu berücksichtigen Der Baumerhalt war Aufgabe des Wettbewerbs, entsprechendes Baumgutachten mit Liste des Büros Neidlein vom 08.07.2019 sowie ein Plan mit schützenswerten Bäumen vom 20.08.2019 waren Grundlagen für die Auslobung und wurde entsprechend im Rahmenplan berücksichtigt. Die Ausgestaltung des Parks erfolgt im Rahmen einer separaten Freiraumplanung. Im Zuge der weiteren Überarbeitung des Bebauungsplans wurde eine Baumbilanzierung (Planstatt

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A4	4/4	BUND Ortsverband Herrenberg	
		der Einbau von Photovoltaik-Anlagen, auch auf Flachdächern, obligatorisch ist. Dies wurde bisher in der Planung noch nicht berücksichtigt. 8 3.3 Zum Schallschutz 9 Nach dem schalltechnischen Gutachten besteht ein Bedarf, jedenfalls die geplanten Wohungen auf der östlichen Seite des Plangebiets mit schallschutz technischen Vorrichtungen auszustatten(insbesondere wegen des Zugverkehrs auf der nahe gelegenen Bahnlinie). Es ist jedoch bisher nicht bekannt, welche Vorrichtungen im Einzelnen dafür erforderlich sind. Auch ist bisher nicht klar, ob zur östlichen Seite hin zu den Wohnungen Balkone vorgesehen sind. Dies wäre wegen der hohen Lärmerzeugung durch die Bahn für die Bewohner wohl nicht zumutbar. 4. Zum Verkehrswesen 10 Nach unserer Auffassung ist es unverzichtbar, die gesamte Länge der Aischbachstraße als verkehrsberuhigte Zone auszuweisen, nicht nur, wie es bisher geplant ist, einen bestimmten Streckenabschnitt. Denn für Familien mit Kindern, die bei Verwirklichung dieser sowie der parallelen Planung bei der Schäferlinde dort ihre Wohnungen beziehen würden, bestünde aus Gründen der Verkehrssicherheit ein dringender Bedarf für eine Spielstraße. Wir bitten um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung, sowie, ggf. nach Vorliegen der bisher unvollständigen Unterlagen, uns erneut Gelegenzur fachlichen Stellungnahme zu geben. Mit freundlichen Grüßen gez. Arthur Deichelbohrer (stellvertr. Leiter des BUND-OV Herrenberg und Umgebung) E-Mail-Adresse: a.deichelbohrer@t-online.de	Senner, 27.10.2025) durchgeführt und Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert, die im Umweltbericht bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Ziel ist ein größtmöglicher Baumerhalt. <u>Zu 8: Kenntnisnahme</u> Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung gilt für alle neuen Wohngebäude und ermöglicht somit auch die Anbringung von PV-Anlagen im Areal Aischbachstraße. Eine darüber hinaus gehende Regelung ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht vorgesehen. <u>Zu 9: Zu berücksichtigen</u> Maßnahmen zum Schallschutz werden als Festsetzungen im Bebauungsplan integriert. Hierzu zählen Maßnahmen zur Grundrissorientierung und entsprechend gedämmte Außenbauteile. <u>Zu 10: Zu berücksichtigen</u> Es ist geplant, die Aischbachstraße wie im Bestand weiterhin als Tempo 30 Zone auszuweisen. Die Aischbachstraße dient der Erschließung des Quartiers und der dazugehörigen Tiefgaragen. Um die Erschließungsqualität für den Fußverkehr zu verbessern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen sind großzügige Seitenräume geplant und auch planzeichnerisch als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festgesetzt. Die Stichstraßen, die lediglich dem Fuß- und Radverkehr, dem Aufenthalt sowie der Rettung und Entsorgung dienen, sollen als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist kein Durchbinden der Kfz-Erschließung zwischen Aischbachstraße und Schießmauer vorgesehen, sodass Durchgangsverkehre verhindert werden. Grundsätzlich ist die Einrichtung einer Spielstraße keine Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung, sondern Maßnahme des Straßenverkehrsrechts und damit Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens/Verwaltungsaktes.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A5	1/1	Bundesnetzagentur	
		AW: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herre... Marina.Grabner@BNetzA.de im Auftrag von An Sauter, Beatrix 03.03.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte * für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509) * für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414) * für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410) * für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364) * für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593) * für alle weiteren Fragen an Herrn Heutmann (030/22480-360) Mit freundlichen Grüßen Bundesnetzagentur Referat 226 Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 226.postfach@bnetza.de <mailto:226.postfach@bnetza.de>	Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A6	1/4	Deutsche Bahn AG	
			Zu 1: Kenntnisnahme Die Bahnflächen befinden sich in topografisch deutlich erhöhter Lage (Bahndamm). Die Gleisbettoberkante liegt ca. 45 m entfernt von den geplanten Baufenstern und in einem Abstand von ca. 8 bis 18 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs. Der Höhenunterschied zwischen dem Plangebiet und der Gleisoberkante beträgt ca. 9 m. Der Bahndamm ist steil und weist einen dichten Bewuchs auf. Der Bereich ist seit jeher zugänglich. Das Gefährdungspotential ist nicht höher als in anderen vergleichbaren Stellen im Stadtgebiet.

DB

DB AG - DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
CR.R O41
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

Stadt Herrenberg
Amt 61
Seeländerplatz 3
71083 Herrenberg

Herr Hans-Jürgen Harreus
Telefon: 0721-938-5802
hans-juergen.harreus@deutschebahn.com

Allgemeine Mail-Adresse:
dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com

Zeichen: TÖB-BW-22-127226

23.03.2022

Ihr Zeichen: 621.41 Ihre E-Mail vom 04.03.2022

Bebauungsplanverfahren „Areal Aischbachstraße“ in Herrenberg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:

„Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke / öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen.“
Durch die mit der Baumaßnahme verbundene Besiedlung wird für die Anwohner und deren Kinder eine Gefahrenquelle gegenüber dem Eisenbahnbetrieb geschaffen, für deren Abwehr nach den Grundsätzen des § 823 BGB derjenige, welcher diesen Zustand schafft, zuständig ist. Konkret bedeutet dies, dass der jeweilige Bauherr verkehrssicherungspflichtig ist.
Die Baulast zur Erstellung und der Unterhalt liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer.
Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes und vermeidet das Entstehen „wilder Bahnübergänge“.
In den Baugenehmigungen ist von den potentiellen Antragstellern die Einfriedigung als Auflage, gemäß Bebauungsplan zu fordern.

1

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald

Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender
Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen: DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A6	2/4	Deutsche Bahn AG	
		DB 2/4 Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. „Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen“. Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333A01 können bei der folgenden Stelle bezogen werden: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter (T.CVM 4) Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721-938-5965 Fax: 0721-938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com Des weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten werden muss. 2 Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden. 3 Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. 4 Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht unterschritten werden. Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten. 5 Anfallende Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. 6 Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. 7	Zu 2: Kenntnisnahme Im Nahbereich sind im Rahmen der Bauleitplanung keine Anpflanzungen geplant. Die Gleisflächen befinden sich in einem Abstand von ca. 8 – 18 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Zu 3: Kenntnisnahme Im Zuge der Bauleitplanung sind keine Anpflanzungen im Grenzbereich zu Bahnanlagen geplant. Zu 4: Kenntnisnahme Aufgrund der Einwirkungen durch Straßen- und Schienenverkehrslärm ergeben sich im Plangebiet Belastungen, welche Lärmschutzmaßnahmen vor allem gegenüber Schienenverkehrslärm erfordern. Prüfungen der Stadt Herrenberg ergaben, dass aufgrund städtebaulicher und bautechnischer Gründe eine Lärmschutzwand zum aktuellen Zeitpunkt geringe Realisierungschancen aufweist. Zudem ist der Bau einer Lärmschutzwand wirtschaftlich und städtebaulich nicht vertretbar. Die Belange des Schallschutzes wurden hinsichtlich unterschiedlicher Lärmarten und Quellen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (KOEHLER & LEUTWEIN GMBH & CO. KG, 2026) untersucht und werden mit entsprechenden Festsetzungen gegen Umwelteinwirkungen aus Verkehrs- / Sportanlagenlärm (z.B. Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen) im Bebauungsplan berücksichtigt. Ohne Ausführung einer Lärmschutzwand ergeben sich Anforderungen an Lärmschutzmaßnahmen für zukünftige Wohnbebauung als Maximalansatz, welche jedoch durch entsprechende Grundrissgestaltungen in Verbindung mit entsprechend schallgedämmten Außenbauteilen bewältigt werden können. Dementsprechend sind die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Die Festsetzungen stehen in Verbindung mit den Festsetzungen der Mindesthöhe der Gebäude.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A6	3/4	Deutsche Bahn AG	
		DB 3/4 8 Projekt-Info: Vsl. im Jahr 2027 führt die DB Netz AG auf der gegenüberliegenden Seite des Bahndamms im Bereich von Km 40,9 - 41,3 eine Sicherung des Bahndamms mit evtl. teilweisem Bau einer Stützwand durch. 9 Des Weiteren möchten wir noch auf die Maßnahme Nr. 72 im Regionalverkehrsplan des Verband Region Stuttgart hinweisen, die einen teilweise dreigleisigen Ausbau der Strecke 4860 zwischen Rohr und Herrenberg vorsieht. Konkretere Informationen liegen uns nicht vor. Ggf. sollte mit dem Verband Region Stuttgart Rücksprache gehalten werden.  **Beschreibung der Maßnahme Nr. 72** Bezeichnung: Partieller Ausbau der Gäubahn im Abschnitt Rohr - Herrenberg Das angrenzende Bahngelände enthält erdverlegte Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG. Vor Baubeginn in Grenznähe bitten wir Sie eine Kabeleinweisung zu beantragen **(mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bahnstrecken-Nummer und der Bahn-Kilometrierung)** bei: **DB Kommunikationstechnik GmbH** **Dokumentationsservice Süd** **Lammstraße 19** **76133 Karlsruhe** **E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com**	Zu 5: Kenntnisnahme Die Gleisflächen befinden sich in einem Abstand von ca. 8 – 18 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Dementsprechend sind keine Arbeiten in der Nähe oder gar innerhalb der erforderlichen Schutzabständen zu den Oberleitungen geplant. Zu 6: Kenntnisnahme Die Bahnflächen befinden sich in topografisch deutlich erhöhter Lage (Bahndamm). Die Entwässerungs- und Erschließungsplanung sieht keine Leitung und Versickerung von anfallenden Ab- und Oberflächenwasser auf Bahnflächen oder in Gleisnähe vor. Zu 7: Kenntnisnahme Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Zu 8: Kenntnisnahme Zu 9: Kenntnisnahme Die Flächen der Gäubahnlinie liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A6	4/4	Deutsche Bahn AG	
		DB 4/4 10 Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R 04-SW(E) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG Cornelia Co Lorenz — Digital unterschrieben von Cornelia Co Lorenz Datum: 2022.03.23 11:57:05 +01'00' i.V. Hans-Jürgen Harreus — Digital unterschrieben von Hans-Jürgen Harreus Datum: 2022.03.23 10:12:36 +01'00' i.A.	Zu 10: Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A7	1/2	Eisenbahn-Bundesamt	
		Eisenbahn-Bundesamt **Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart** Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Stadtverwaltung Herrenberg Amt für Stadtentwicklung Beatrix Sauter Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg Über email **Bearbeitung:** Petra Eisele **Telefon:** +49 (721) 1809-141 **Telefax:** +49 (721) 1809-9699 **E-Mail:** EiseleP@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de **Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de **Datum:** 04.03.2022 **Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)** 59142-591pt/020-2022#047 **EVH-Nummer:** 256039 **Betreff:** Herrenberg, Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs.1 BauGB **Bezug:** Ihr Schreiben vom 03.03.2022, Az. **Anlagen:** Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 04.03.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Hausanschrift: Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0 Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590 Leitweg-ID: 991-11203-07 Seite 1 von 2	<u>Kenntnisnahme</u> Flächen einer Eisenbahn des Bundes befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht überplant.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A7	2/2	Eisenbahn-Bundesamt	
		Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immoblien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Eisele	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A8	1/1	Gemeinde Ammerbuch	
		PU Prawitt-Molitor, Ursula <U.Prawitt-Molitor@a An Sauter, Beatrix Cc Hiemer, Renate; Mertes Roland Sie haben diese Nachricht am 04.03.2022 08:24 weitergeleitet. Guten Tag, von Seiten der Gemeinde Ammerbuch gibt es keine Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung ist gewünscht. Freundlich grüßt Sie Uschi Prawitt-Molitor --- Bauverwaltung Sachgebietsleitung Gemeinde Ammerbuch Kirchstraße 6 72119 Ammerbuch Telefon 07073 / 9171-7311 Telefax 07073 / 9171-7000 E-Mail U.Prawitt-Molitor@ammerbuch.de	Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A9	1/1	Gemeinde Deckenpfronn	
		Sehr geehrte Frau Dr. Sauter, da wir keine Anmerkungen/Einwände haben, hatte ich Ihnen keine Stellungnahme unsererseits zukommen lassen. Freundliche Grüße aus Deckenpfronn **Carolin Bräuning** **Hauptamt** Gemeinde Deckenpfronn Marktplatz 1 75392 Deckenpfronn Tel.: 07056/9279-37 Fax: 07056/9279-50 E-Mail: braeuning@deckenpfronn.de Deckenpfronn kulturell & gastlich	Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A10	1/1	Gemeinde Gärtringen	
		AW: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herr... SG Samsel, Georg <Samsel@gaertringen.de> An Riesch, Thomas; Gaebele, Gert Cc Pröpper, Carolin; Sauter, Beatrix 08.03.2022 Guten Tag Frau Pröpper, vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Gärtringen. Unser Aufgabenbereich wird durch die Planung nicht tangiert. Ihr „autofreies“ Stadtquartier finde ich sehr attraktiv. Wir wünschen der Stadt Herrenberg gutes Gelingen bei der Umsetzung. Mit freundlichen Grüßen Georg Samsel GÄRTRINGEN GENAU HIER . GENAU WIR GEMEINDE GÄRTRINGEN SACHGEBIETSLEITUNG BAUVERWALTUNG / BAURECHT BESUCHERADRESSE Hauptstraße 16-18 | 71116 Gärtringen POSTADRESSE Postfach 1260 I 71113 Gärtringen	Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A11		Gemeinde Nufringen	
		WG: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herre... PC Pröpper, Carolin An Sauter, Beatrix 08.03.2022 **Von:** Kirschke, Christine <c.Kirschke@Nufringen.de> **Gesendet:** Dienstag, 8. März 2022 09:01 **An:** Pröpper, Carolin <C.Proepper@herrenberg.de> **Betreff:** AW: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs.1 BauGB Sehr geehrte Frau Pröpper, vielen Dank für die Beteiligung am obengenannten Verfahren. Die Belange der Gemeinde Nufringen sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Christine Kirschke Stellvertretende Hauptamtsleiterin Sachgebietsleiterin Bauen & Planen Nufringen Gemeinde Nufringen Hauptstraße 28 71154 Nufringen	Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A12	1/1	Handwerkskammer Region Stuttgart	
		Von: Müller, Bernd <Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de> **Gesendet:** Montag, 4. April 2022 13:39 **An:** Pröpper, Carolin <C.Proepper@herrenberg.de> **Cc:** 'info@kh-boeblingen.de' <info@kh-boeblingen.de>; Kern, Claudia <Claudia.Kern@h **Betreff:** WG: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg - Frühzei Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs.1 BauGB Guten Tag Frau Pröpper, zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Bernd Müller Rechtsberater Handwerkskammer Region Stuttgart	Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	1/7	Landratsamt Böblingen	
		AW: Behördenbeteiligung Areal Aischbachstraße HM Haas, Mario <M.Haas@lrabb.de> An Pröpper, Carolin Cc Sauter, Beatrix; Steinacker, Andreas **Behördenbeteiligung BBP Areal Aischbachstraße** Hallo Frau Pröpper, unsere wasserwirtschaftliche Stellungnahme ging am 08.04. an unsere BBP Zentralstelle. Von dort geht die gesamte LRA Stellungnahme an Sie. Ich frage einmal nach ob es eine Verzögerung gab. Gruß Mario Haas **Mario Haas** Landratsamt Böblingen - Bauen und Umwelt - Parkstraße 16 71034 Böblingen Tel.: 07031/663-1613 Fax: 07031/663-1782 mailto:m.haas@lrabb.de www.landkreis-boeblingen.de	Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	2/7	Landratsamt Böblingen	
		LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen Landratsamt Stadt Herrenberg Amt für Stadtentwicklung Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg Bauen und Umwelt Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 91272 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 08.04.2022 **Az.: 41-2022-0513** **Bebauungsplan "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg - Gemarkung: Herrenberg** **Ihr Schreiben vom 04.03.2022** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 06.10.2021 nehmen wir wie folgt Stellung: **Immissionsschutz** (Frau Ricken, Tel.: 07031/663-3431) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Areal Aischbachstraße“ soll ein urbanes Gebiet mit Wohn- und Gewerbeflächen entstehen. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen durch Schienen- und Straßenverkehr stark lärmbelasteten Bereich. Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 werden überschritten. Um die Gesundheit zu schützen sollten Mittelungspegel von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Um die Lärmbelastung zu verringern sollten zunächst aktive Schallschutzmaßnahmen an der Quelle in Betracht gezogen werden. 1	Zu 1: Teilweise zu berücksichtigen Aufgrund der Einwirkungen durch Straßen- und Schienenverkehrslärm ergeben sich im Plangebiet Belastungen, welche Lärmschutzmaßnahmen vor allem gegenüber Schienenverkehrslärm erfordern. Prüfungen der Stadt Herrenberg ergaben, dass aufgrund städtebaulicher und bautechnischer Gründe eine Lärmschutzwand zum aktuellen Zeitpunkt geringe Realisierungschancen aufweist. So stehen neben Kostengründen vor allem städtebauliche Gründe (räumliche und visuelle Barrierewirkung, Freihaltung der Sichtachsen zur Stiftskirche bzw. zum Schlossberg (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 28 DSchG) einer Umsetzung einer Lärmschutzwand entgegen. Die Belange des Schallschutzes wurden hinsichtlich unterschiedlicher Lärmarten und Quellen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (KOEHLER & LEUTWEIN GMBH & CO. KG, 2026) untersucht und werden mit entsprechenden Festsetzungen gegen Umwelteinwirkungen aus Verkehrs- / Sportanlagenlärm (z.B. Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen) im Bebauungsplan berücksichtigt. Ohne Ausführung einer Lärmschutzwand ergeben sich Anforderungen an Lärmschutzmaßnahmen für zukünftige Wohnbebauung als Maximalansatz, welche jedoch durch entsprechende Grundrissgestaltungen in Verbindung mit entsprechend schallgedämmten Außenbauteilen bewältigt werden können. Dementsprechend sind die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Die Festsetzungen stehen in Verbindung mit den Festsetzungen der Mindesthöhe der Gebäude.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	3/7	Landratsamt Böblingen	
		2 Aufgrund der vorgesehenen lärmoptimierten Anordnung der Gebäude gibt es Fassaden, welche deutlich geringer lärmbelastet sind (insbesondere zu den Innenhöfen hin). Zu begrüßen ist deshalb der Vorschlag des Schallschutzgutachters, Grundrissorientierungen vorzunehmen umso die vulnerable Wohnnutzung (Wohn- und Schlafzimmer) Verkehrswege abgewandt und insbesondere in Richtung Innenhöfen anzuordnen. Dadurch kann der Problematik der zu hohen Lärmwerte an maßgeblichen Immissionsorten entgegengewirkt werden und Maßnahmen wie z. B. nicht öffenbare Fenster reduziert werden, welche bei Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung oft notwendig werden. Da die Schalltechnische Untersuchung derzeit nicht vorliegt, sondern lediglich die zusammenfassende Stellungnahme des Schallschutzgutachters, kann zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Beurteilung der Immissionssituation vorgenommen werden. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen seitens der Gewerbeaufsicht deshalb zu diesem Zeitpunkt nicht. 1 **Naturschutz** (Herr Weiler, Tel.: 07031/663-2708) Im Einvernehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten nimmt die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sieht Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse vor. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erlangen, sind aus fachbehördlicher Sicht zudem Aussagen zur Wirkung auf potenzielle (angrenzende) Zaun- und Mauereidechsenvorkommen erforderlich. Falls eine Betroffenheit planungsrelevanter totholzbewohnender Käferarten auf Grundlage des Baumgutachtens nicht ausgeschlossen werden kann, wäre dies ebenfalls entsprechend zu ergänzen. 2 Hinweis: Im Rahmen früherer Bauvorhaben („KiTa Herrenberg, Aischbachstraße 2“ sowie „Neubau Geh- und Radweg zwischen Stadion und Bahndamm“) konnten Reptilienvorkommen teilweise nicht ausgeschlossen werden. Seitens der Stadt war diesbezüglich Frau Ehinger involviert. Eine fachgutachterliche Begründung, ob und warum Reptilienvorkommen ausgeschlossen werden, erscheint erforderlich. Können diese nicht ausgeschlossen werden, ist dies im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen. Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz sind nach den anerkannten Methodenstandards durchzuführen. Werden die Vorgaben des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H. et al., 2012 – im Internet abrufbar) berücksichtigt, kann ein erhöhtes Risiko von Vogelschlag und die damit verbundene mögliche Verwirklichung von Verbotstatbeständen vermieden werden. 3	Zu 2: Zu berücksichtigen Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP II) erfolgten im Jahr 2021 Erhebungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, wobei der Untersuchungsumfang des in Frage kommenden Artenspektrums anhand der Ergebnisse einer Habitatpotenzialanalyse (saP I) aus dem Jahr 2020 eingegrenzt wurde. Der Untersuchungsumfang umfasste die Artengruppen Europäische Vogelarten sowie Fledermäuse. Aufgrund fehlender Habitateignung konnten Vorkommen anderer relevanter Arten ausgeschlossen werden. Da in der Vergangenheit in räumlicher Nähe östlich des Plangebiets Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen wurden, war aufgrund der räumlichen Nähe ein Vorkommen der Art in den Böschungsbereichen des Bahndamms am östlichen Rand des Plangebiets trotz eher ungünstigen Lebensraumbedingungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Hinblick auf das Habitatpotenzial des Baumbestands, insbesondere für Fledermausarten erfolgte in 2024/2025 zusätzlich eine Plausibilisierung und Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Einstufung. Unter den in Anhang IV aufgeführten Käferarten ist aufgrund des bekannten Verbreitungsgebiets ein Vorkommen des Eremiten (Osmoderma eremita) denkbar. Im Plangebiet sind Altholz und Baumhöhlen zwar jeweils vorhanden. Höhlen im Bereich von starkem Kronentotholz, die einen für die auf größere Mulmhöhlen angewiesenen Larven des Eremiten ausreichend großen Mulmkörper bieten könnten, waren im Zuge der saP I nicht nachweisbar. Weitere Käferarten des FFH-Anhang IV sind aufgrund der Lage des Plangebiets deutlich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets (LUBW) nicht zu erwarten. Zu 3: Zu berücksichtigen Im Jahr 2022 wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt: Diese stellt fest, dass das Plangebiet im Verbreitungs- gebiet der Schlingnatter und der Zauneidechse liegt, ein Vorkommen der planungsrelevanten Reptilien (Zaun-, Mauereidechsen, Schlingnatter) im Plangebiet während der Begehungen am 16.09.2020 jedoch nicht festgestellt werden konnte und aufgrund ungeeigneter Habitate, Sonenenplätze und Versteckmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets auch nicht zu erwarten ist. Östlich außerhalb des Plangebiets liegt eine westexponierte Böschung des Bahndamms. Der südliche Bereich der Böschung grenzt, an den südöstlichen Plangebietsbereich an. Da im Bereich „Seeländer“ der im Osten des Bahndamms liegt, im Jahr 2014 Zauneidechsen nachgewiesen wurden, kann durch die räumliche Nähe ein Vorkommen von Zauneidechsen trotz eher ungünstiger Habitatbedingungen im Bereich der Böschung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um eine Einwanderung von Zauneidechsen aus dem Böschungsbereich und ein potenzielles Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist daher als Vermeidungsmaßnahme bei Eingriffen südlich und nördlich der Kindertagesstätte,

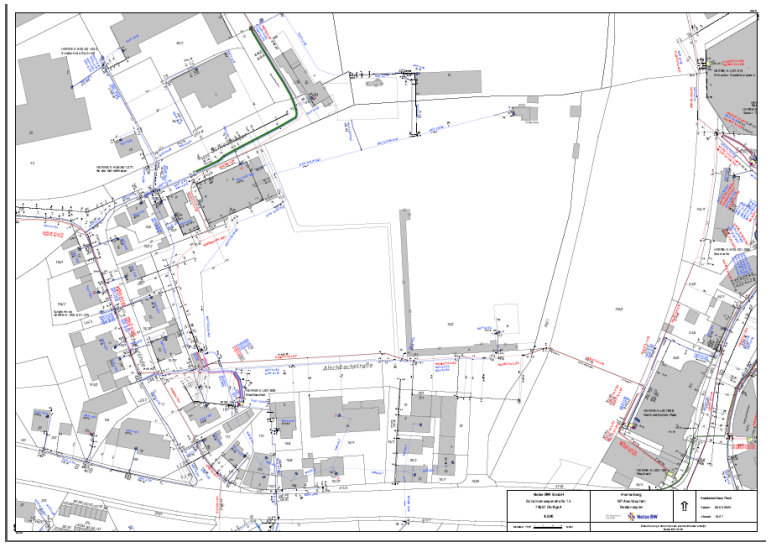
lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	4/7	Landratsamt Böblingen	
		3 Auf Grundlage des § 21 Abs. 3 Satz 1 NatSchG BW sind neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten. 4 Der Umweltbericht wird aktuell erstellt. Es wird angeregt, die darin enthaltene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß der aktuellen Ökokontoverordnung durchzuführen. 5 Wir regen an zu prüfen, inwiefern auf den Gewerbe- und/oder Wohngebäuden eine besonders hochwertige Dachbegrünung umgesetzt werden kann (Stichwort Biodiversitätsdach mit z. B. unterschiedlich hohem Substrataufbau, Sand-/Kieslinsen, temporär feuchte oder auch wasserführende Flachbereiche als Insektentränken, Totholz). Dies kann im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung über die übliche Bepunktung hinaus berücksichtigt werden. 6 Sollten planexterne Maßnahmen zum Ausgleich / Ersatz oder zwecks CEF-Maßnahmen notwendig werden, wird die rechtliche Sicherung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erforderlich. Wir weisen darauf hin, uns den Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung frühzeitig zukommen zu lassen, damit diese zum Satzungsbeschluss unterschrieben vorliegt. 7 Insofern der anfallende Oberboden nicht im Plangebiet verwertet wird, sollte dieser auf geeigneten Ackerflächen ausgebracht werden. Hierfür wäre ein Auffüllantrag zu stellen. Rückfragen hierzu können Sie an Frau Leupold richten (s.leupold@lrabb.de, Durchwahl -1277). Hinweis: Die Ausbringung des Bodens kann u. U. aus artenschutzrechtlichen Gründen (Vorkommen von z. B. Offenlandbrütern) nicht jederzeit erfolgen, ggf. werden vorgezogene Maßnahmen nötig. Hinweise hierzu und zu weiteren Aspekten, können Sie dem Merkblatt „Aufschüttungen (Auffüllungen) im Außenbereich“ entnehmen (Abrufbar über die Internetseite des Landratsamtes). **Wasserwirtschaft** (Herr Steinacker, Tel.: 07031/663-1259) 8 Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Grundsätzlich keine Bedenken. Die konzeptionellen Überlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden begrüßt. Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten und im B-Plan festzusetzen. 9 Der Regenwasserabfluss aus dem Gebiet ist gegenüber dem unbebauten Referenzzustand möglichst beizubehalten bzw. nicht zu erhöhen. Um den Niederschlagswasserabfluss zu reduzieren (Reduktion der absoluten Menge) sind daher vorrangig alle Möglichkeiten der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu nutzen.	östlich der Aischbachstraße (Flurstück Nrn. 76/2 und 736/1) für die Zeit der Baumaßnahmen ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Die Vermeidungsmaßnahme wird entsprechend in die Artenschutzhinweise in den Textteil des Bebauungsplans mit aufgenommen. Zu 4: Zu berücksichtigen Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Außenbeleuchtung getroffen. Ziel ist der Schutz nachtaktiver Insekten und anderer Tiere vor Lichtverschmutzung. Das Verbot der Fassadenanstrahlung reduziert unnötige Lichtemissionen. Zu 5: Kenntnisnahme Ein Umweltbericht mit entsprechender Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird erstellt und als separater Teil der Begründung beigefügt. Zu 6: Zu berücksichtigen Im Bebauungsplan wird die Begrünung der Tiefgarage sowie eine Dachbegrünung mit begrünten Retentions-/(Biodiversitäts)dächer festgesetzt. Dadurch wird die Versickerungsfähigkeit verbessert und die ökologische Qualität des Standortes erhalten. Zu 7: Zu berücksichtigen Es werden voraussichtlich planexterne Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, die durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landratsamt Böblingen und der Stadt Herrenberg zu sichern sind. Die Stadt wird auf die Untere Naturschutzbehörde zukommen. Soweit unbelasteter Oberboden abgefahren werden soll, soll dieser zur Oberbodenverwertung auf Ackerflächen verbracht werden. Aufgrund bisheriger praktischer Erfahrungen der Stadt Herrenberg werden geeignete landwirtschaftliche Flächen erst im Vorfeld der späteren und konkreteren Ausführungsplanung gesucht und festgelegt. Zu 8: Kenntnisnahme Zu 9: Kenntnisnahme Ziel der Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser ist die lokale Verwendung, Retention und Versickerung zur Sicherung des lokalen Wasserhaushaltes.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	5/7	Landratsamt Böblingen	
		4 Es ist eine Entwässerungskonzeption zu erstellen (Bemessung) und frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen, Untere Wasserbehörde abzustimmen. Abweichungen des Niederschlagswasserhaushalts im bebauten Zustand zu den Referenzwerten der Wasserbilanz des unbebauten Zustands sind darin darzustellen. 10 Bodenschutz 11 Als Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Boden ist unter den Hinweisen im Bebauungsplan folgendes zu berücksichtigen: • Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten. • Zu Beginn von Baumaßnahmen ist der anstehende humose Boden (sofern vorhanden) abzuschieben und für mögliche Wiederverwertungen vor Ort in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtungen zu lagern. • Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. • Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. • Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten geruchlich oder optisch auffällige Bodenmaterialien angetroffen, so ist unverzüglich das Landratsamtes Böblingen zu benachrichtigen. Altlasten 12 Keine Bedenken. Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor. Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz / Starkniederschläge 13 Grundwasserschutz Das Areal befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes ASG und der Stadt Herrenberg. Die entsprechende Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet ist jederzeit zu beachten. Durch Baumaßnahmen beim angrenzenden VfL Herrenberg ist bekannt, dass auf dem Areal oberflächennahes Grundwasser ansteht. Außerdem besteht auf dem nordöstlichen Bereich des ehemaligen Freibades im Plangebiet eine alte Wasserfassung „Sickergalerie“.	Zu 10: Zu berücksichtigen Eine Entwässerungskonzeption wird im Zuge der Erschließungsplanung erstellt. Zur Sicherung der Planung werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan formuliert. Zu 11: Zu berücksichtigen Die Hinweise werden in die Hinweise zu den Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Zu 12: Kenntnisnahme Zu 13: Zu berücksichtigen Der Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird in Begründung und Textteil aufgenommen. Die bestehende Sickergalerie wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	6/7	Landratsamt Böblingen	
			Zu 14: Zu berücksichtigen Hinweis zu Grundwasserstand wird in Begründung mit aufgenommen. Zu 15: Zu berücksichtigen Im Rahmen einer Baugrund- und Bodenuntersuchung vom **Büro für Geologie und Umweltfragen**, Deckenpfronn vom 01.03.2022 mit Ergänzungen vom 04.06.2025 wurden die hydrogeologischen Verhältnisse untersucht. Das Gutachten kann bei der Stadt Herrenberg eingesehen bzw. nach Rechtskraft des Bebauungsplans im BürgerGIS der Stadt Herrenberg abgerufen werden. Das Gutachten ist die Grundlage für eine weitere exakte Beurteilung des Baugrunds bei Einzelbaumaßnahmen. Zu 16: Zu berücksichtigen Durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Erzlochgraben, welches sich derzeit in Planung befindet, wird die Fläche künftig hochwasserfrei sein. Retentionsflächen werden in Form von Mulden in den östlichen öffentlichen Grünflächen in den Bebauungsplan integriert. **Offenlegung Aischbach** Von einer Offenlegung des Aischbachs wird aktuell aufgrund von Abhängigkeiten von Drittmaßnahmen (EÜ-Seeländer) abgesehen. Eine Offenlegung im Bereich des Bahndamms (EÜ-Seeländer) wird aus als derzeit nicht realistisch umsetzbar eingeschätzt. Darüber hinaus steht im Bereich Aischbachstraße der große Baumbestand einer Offenlegung entgegen. Grundsätzlich wird die Querung des Bahndamms durch den Aischbach jedoch als Option in der Bauleitplanung und der Entwässerungsplanung berücksichtigt und die erforderlichen Flächenbedarfe in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ÖG 1 freigehalten. D.h. eine Verlegung des Aischbachs und Führung über die öffentliche Grünfläche soll zukünftig möglich sein. Zu 17: Kenntnisnahme Zu 18: Zu berücksichtigen Eine Entwässerungskonzeption wird im Zuge der Erschließungsplanung erstellt. Die Retention von anfallendem Niederschlagswasser wird im Bebauungsplan in den öffentlichen Grünflächen durch entsprechende Festsetzungen ermöglicht. Zu 19: Kenntnisnahme **Hochwasserschutz** Durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Erzlochgraben, welches sich derzeit in Planung befindet, wird die Fläche künftig hochwasserfrei sein. Zusätzlich werden zur Vermeidung von Schäden in den von Überflutung potenziell gefährdeten Bereichen Vorgaben im Sinne von Festsetzungen zu Höhenlagen von

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	7/7	Landratsamt Böblingen	
			Zu 19: Kenntnisnahme **Starkregenrisiko** Das Plangebiet weist nach der Starkregengefahrenkarte mögliche Überflutungstiefen von bis zu rund 1,0 m auf und ist daher im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Auswirkungen wurde ein Starkregenvorsorgegutachten erstellt, das auf Grundlage hydrodynamischer Simulationen sowohl die planbedingten Veränderungen als auch mögliche Maßnahmen zur Risikominderung untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass ohne geeignete Vorkehrungen eine Verschlechterung der Überflutungssituation eintreten würde. Durch die im Gutachten entwickelten Maßnahmen – insbesondere Geländeoptimierungen, Fließwegsteuerung, Retentionsflächen und eine angepasste Entwässerungsplanung – kann das Gefährdungspotenzial jedoch deutlich reduziert werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden im Modell außergewöhnlicher Starkregenereignisse keine erheblichen Überflutungen im künftigen Quartier mehr nachgewiesen. Gleichwohl verbleibt ein nicht vollständig auszuschließendes Restrisiko, wie es für große Teile der Herrenberger Kernstadt vergleichbar ist. Dieses Restrisiko wird als beherrschbar eingestuft, sofern objektschutzorientierte bauliche Maßnahmen vorgesehen und im Rahmen der Bauausführung umgesetzt werden. Die hierfür notwendigen Festsetzungen und Hinweise werden im Bebauungsplan verankert: Zur Vermeidung von Schäden in den von Überflutung potenziell gefährdeten Bereichen werden Vorgaben im Sinne von Festsetzungen zu Höhenlagen von Erdgeschossfußboden (OKFF) und zur Entwicklung von Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemacht. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ÖG 1 sowie der öffentlichen Verkehrsflächen ist die Herstellung von technischen Anlagen zur Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser zulässig. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Hinweise zum Umgang mit dem verbleibenden Starkregenrisiko durch Objektschutzmaßnahmen formuliert. Ziel der Festsetzung der Retentionsflächen ist unter anderem die Minderung der Folgen von Starkregenereignissen durch eine temporäre Zwischenspeicherung von Regenabflüssen und eine gedrosselte Ableitung.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A14	1/2	Netze BW GmbH	
		AW: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herre... FC Fleck Claus <c.fleck@netze-bw.de> An Pröpper, Carolin Cc Sauter, Beatrix 06.04.2022 Herrenberg BP Aischbachstr. Strom Bestand.pdf .pdf-Datei Guten Tag Frau Pröpper, vielen Dank für die Zusendung der genannten Unterlagen. Im Namen der Stromnetzgesellschaft Herrenberg nehmen wir wie folgt Stellung: - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich mehrere 1-kV-Kabel(im Plan Blau) und 20-kV-Kabel(im Plan Rot). Diese Kabel werden für die Stromversorgung auch weiterhin benötigt und müssen im Zuge der Bebauung umgelegt werden 1 - Für die Stromversorgung benötigen wir eine Umspannstation mit einem Platzbedarf von ca. 5m x 5m. Dieser Stationsplatz sollte sich in zentraler Lage des Baugebiets befinden. Wir bitten Sie diesen Platz im Einvernehmen mit uns festzulegen. 2 - Wir verweisen außerdem auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Welches wir ihnen bei Bedarf gerne auf dem Postweg zukommen lassen. 3 Einen Bestandsplan haben wir zu Ihrer Information beigelegt. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung Freundliche Grüße Claus Fleck Projektierung Netzentwicklung Mitte Netze BW GmbH Stuttgarter Straße 80 71083 Herrenberg	Zu 1: Kenntnisnahme Die Hinweise werden der weiteren Ausführungsplanung übermittelt. Die Kabel können im Zuge der Bebauung in den Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden. Die bestehenden 20-kV-Leitungen werden in der Planzeichnung als unterirdische Hauptversorgungsleitungen dargestellt mit dem Hinweis, dass diese verlegt werden. Die bestehende Trafostation im zukünftigen ÖG 3 wird planungsrechtlich gesichert. Zu 2: Zu berücksichtigen Es werden entsprechende, zentral gelegene Standorte (Versorgungsfläche und Zulässigkeit in den öffentlichen Grünflächen) für eine Umspannstation mit einem Größenumfang von 25 m² ermöglicht. Zu 3: Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A14	2/2	Netze BW GmbH	
			

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A15	1/3	O2 Telefonica Germany GmbH & Co	
		WG: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplanverfahren ... PC Pröpper, Carolin An Sauter, Beatrix 25.03.2022 Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet. A09874.jpg .jpg-Datei A09874.xlsx .xlsx-Datei Sehr geehrte Frau Pröpper, aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 27 m und 57 m über Grund STELLUNGNAHME / Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. Richtfunkverbindung | A-Standort | B-Standort A-Standort in WGS84 Grad Min Sek Grad Min Sek Höhen Fußpunkt NHN Antenne ü. Gelände Gesamt B-Standort in WGS84 Grad Min Sek Grad Min Sek Höhen Fußpunkt NHN Antenne ü. Gelände Gesamt 509558089 | 571991165 | 571990426 48° 35' 59,73" N 8° 51' 32,36" E 444 23,7 467,7 48° 35' 36,06" N 8° 52' 24,60" E 441 24,4 465,4 509558090 | 571991165 | 571990426 Wie Link 509558089 Legende in Betrieb	Zu berücksichtigen In allen Baugebieten innerhalb des Geltungsbereichs und damit auch im Bereich der Fresnelzone der dargestellten Richtfunktrasse werden die Gebäudehöhen auf eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 16,5 m begrenzt. Damit liegen die geplanten Gebäude deutlich unterhalb des angegebenen vertikalen Korridors der Richtfunkverbindung in 27 – 57 m Höhe über Grund. Die Mittelachse der Richtfunktrasse sowie der horizontale Schutzkorridor von 30 m beiderseits der Mittelachse wird im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Im Textteil wird der Hinweis ergänzt, dass neben allen geplanten Konstruktionen auch die notwendigen Baukräne nicht in die Richtfunktrasse ragen dürfen.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A15	2/3	O2 Telefonica Germany GmbH & Co	
		Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.  Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.	

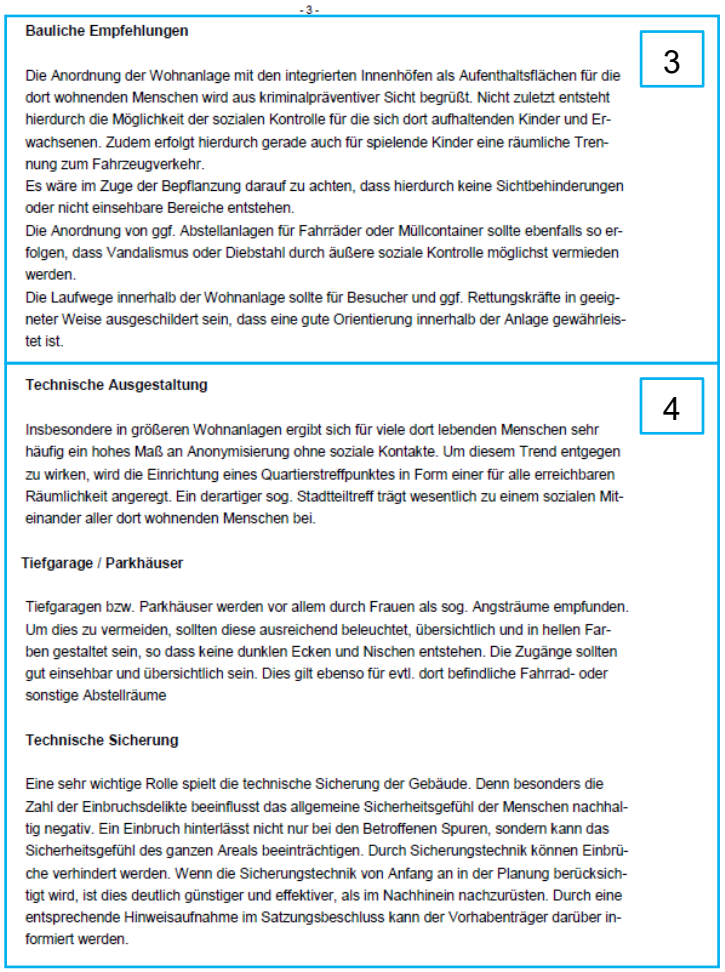
lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A15	3/3	O2 Telefonica Germany GmbH & Co	
		Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely i.A. Michael Rösch Projektleiter Request Management / Behördenengineering Sabine Schoor Projektassistentin Behördenengineering	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A16	1/1	ÖPNV im Ammertal Zweckverband	
		Nicht betroffen, keine Beteiligung **Von:** Mayer, Oliver <o.mayer@kreis-tuebingen.de> **Gesendet:** Mittwoch, 30. März 2022 09:13 **An:** Pröpper, Carolin <C.Proepper@herrenberg.de> **Cc:** Wüstenhöfer, Sarah <S.Wuestenhoefer@kreis-tuebingen.de> **Betreff:** WG: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs.1 BauGB Sehr geehrte Frau Pröpper, wie soeben telefonisch besprochen sind aufgrund der räumlichen Distanz des „Areals Aischbachstraße“ zur Strecke der Ammertalbahn keine Belange des Zweckverbandes ÖPNV im Ammertal im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens betroffen. Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme

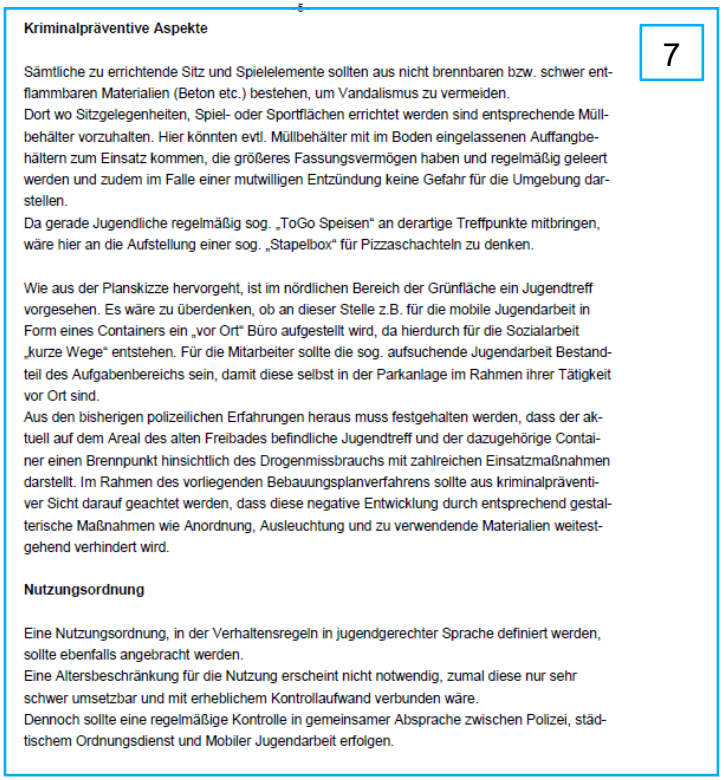
lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A17	1/7	Polizeipräsidium Ludwigsburg	
		2022_03_23_Polizei PP Fest e.V._Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" i... Pröpper, Carolin An Stadtentwicklung Antworten Allen antworten Weiterleiten Di 12.04.2022 15:1 2022-03-03 Anschreiben TÖB_Frühzeitige Beteiligung.pdf 124 KB 2022-03-03 TÖB_Regierungspräsidium Stuttgart_Beteiligungsformblatt.pdf 92 KB 2022-03-03 TöBListe Areal Aischbachstraße.pdf **Von:** Fuchs, Klaus <Klaus.Fuchs@polizei.bwl.de> **Im Auftrag von** LUDWIGSBURG.PP.FEST.E.V **Gesendet:** Mittwoch, 23. März 2022 11:19 **An:** Pröpper, Carolin <C.Proepper@herrenberg.de> **Betreff:** WG: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs.1 BauGB Sehr geehrte Frau Pröpper! Nach Durchsicht der Zeichenpläne möchte ich auf folgendes hinweisen: - Auf Sichtbehinderungen durch Bepflanzung an Tiefgaragenausfahren ist zu achten. Dies gilt auch für die oftmals betonierten Wände der Ausfahrt - Aufgrund der Fahrbahnbreite von 5,50 m ist auf ein entsprechendes Parkkonzept zu achten, dass die Durchfahrt von Feuerwehr und Müllfahrzeugen jederzeit gewährleistet Der Bebauungsplan wurde zusätzlich zur Stellungnahme an die Kriminalprävention des Polizeipräsidiums Ludwigsburg weitergeleitet (Einbruchsschutz). Mit freundlichen Grüßen Fuchs, PHK POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr Talstraße 50, 71034 Böblingen	<u>Kenntnisnahme</u> Die Hinweise werden der weiteren Ausführungsplanung übermittelt. Der ruhende Verkehr wird innerhalb der privaten Flächen (Tiefgarage) und auf klar abgegrenzten öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parken organisiert.

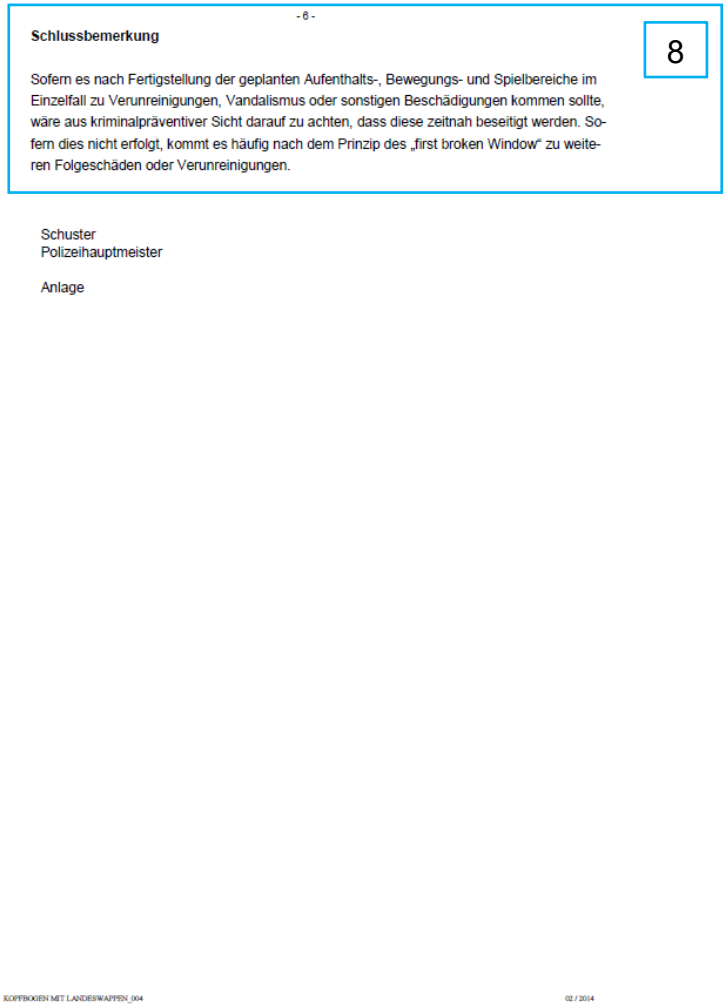
lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A17	2/7	Polizeipräsidium Ludwigsburg	
		Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG REFERAT PRÄVENTION / ARBEITSBEREICH BÖBLINGEN 71034 Böblingen, Hanns Klemm Straße 27 per Mail Stadtverwaltung Herrenberg Frau Pröpper Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg Datum 06.04.2022 Name Schuster Durchwahl 07031/13-2617 CNP Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" Herrenberg **Sachstand:** Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat in öffentlicher Sitzung beschlossen, den o.g. Bebauungsplan „Areal Aischbachstraße“ aufzustellen. Diesbezüglich wurde aus polizeilicher Sicht zu den verkehrstechnischen Belangen eine gesonderte Stellungnahme abgegeben. Ergänzend hierzu erfolgt nun die Beurteilung aus städtebaulich kriminalpräventiver Sicht. **Sicherheit durch Stadtgestaltung** „Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005) Hanns Klemm Straße 27 · 71034 Böblingen · Telefon 07031/13-2618 · Telefax 07031/13-2649 · Detlef.Langer@polizei.bwl.de ÖPNV-Anschluss:	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A17	3/7	Polizeipräsidium Ludwigsburg	
		- 2 - Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden. **Wohnbebauung** **Ausgangslage** Die auf dem sog. „alten Sportplatz“ und dem „alten Freibadgelände“ geplante Wohnbebauung und die angrenzende innerstädtische Parkanlage erscheint aus kriminalpräventiver Sicht nicht völlig frei von zu erwartenden Problemlagen, mit denen die dort zukünftig wohnenden Menschen und insbesondere die Polizei konfrontiert werden könnten. Nördlich der Wohnanlage grenzt unmittelbar die größte Herrenberger Sportanlagen (VfL Center und Volksbank Stadion) mit verschiedenen Nutzungskonzepten direkt an die Wohnbebauung an. Im Zusammenhang mit der täglich ganztägig stattfindenden Nutzung der Sportanlagen ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass hierdurch eine nicht geringe Geräuschemission zu erwarten ist. Daraus resultieren gegebenenfalls Anwohnerbeschwerden, die im Einzelfall einen polizeilichen Einsatz notwendig machen können, was aus polizeilicher Sicht vermieden werden sollte. Um diesem Umstand gerecht zu werden und polizeiliche Einsätze zu vermeiden, sollte bereits bei der architektonischen Planung darauf geachtet werden, dass die zu errichtenden Wohneinheiten eine Raumaufteilung erhalten, die Anwohnerbeschwerden minimiert bzw. verhindert. Nach Möglichkeit sollten aus diesem Grund nach Norden bzw. Nordosten hin sog. Nebenräume angeordnet werden, für die eine derartige Geräuschemission in der in der relevanten Nutzungszeit von 07 bis 22 Uhr keine wesentliche Beeinträchtigung bedeutet. Gegebenenfalls könnten Fassaden bzw. Fenster in lärmhemmender Bauweise vorgegeben werden. 1 Weiterhin muss angeführt werden, dass sich nördlich der Sportanlagen das Jugendhaus Herrenberg befindet, durch dessen Besucherbewegungen es in der Peripherie der Jugendeinrichtung zu Lärmbelästigungen, Müllablagerungen und Vandalismus kommt, die wiederkehrend zu polizeilich notwendigen Einsatzmaßnahmen führen bzw. geführt haben. Insbesondere im Zusammenhang mit entsprechenden Musikveranstaltungen der Einrichtung kam es hier zu teils erheblichen Lärmbeeinträchtigungen bis tief in die Nacht hinein. Zudem ist zu erwarten, dass die Laufwege der Besucher durch die neue Wohnanlage und die Parkanlage führen werden, weshalb zumindest für den Bereich der Wohnanlage zu prüfen wäre, ob die Gestaltung bzw. Anordnung so verändert werden kann, dass jugendliche Besucher den geringfügig längeren Fußweg über die Schäferlinde / Schießmauer wählen. 2	<u>Zu 1: Zu berücksichtigen</u> Die Belange des Schallschutzes wurden hinsichtlich unterschiedlicher Lärmarten und Quellen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (KOEHLER & LEUTWEIN GMBH & CO. KG, 2026) untersucht und werden mit entsprechenden Festsetzungen gegen Umwelteinwirkungen aus Verkehrs- / Sportanlagenlärm im Bebauungsplan berücksichtigt. Darunter fallen neben baulichen Schallschutzmaßnahmen auch die in der Stellungnahme angesprochenen Möglichkeiten der Grundrissgestaltung. <u>Zu 2: Kenntnisnahme</u> Ziel der Planung ist es, das neue Quartier räumlich gut in die bestehende Umgebung zu integrieren und den Fußverkehr durch ein engmaschiges, attraktives Netz öffentlicher Wege rund um die privaten Baufelder zu fördern. Aus funktionalen Gründen müssen die privaten Innenhöfe für die Erschließung einzelner Gebäude sowie für die Nutzung geplanter Gemeinschaftsflächen dennoch grundsätzlich fußläufig erreichbar bleiben. Daher lässt sich ein Betreten durch Dritte nach aktuellem Planungsstand nicht vollständig ausschließen. Die konkrete Ausgestaltung und Steuerung der Zugänge zu den Innenhöfen wird im Rahmen der Freiraumplanung erfolgen, die Bestandteil des anstehenden Konzeptvergabeverfahrens ist.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A17	4/7		
			<u>Zu 3: Kenntnisnahme</u> Die konkrete Ausgestaltung der Innenhöfe wird im Rahmen der Freiraumplanung erfolgen, die Bestandteil des anstehenden Konzeptvergabeverfahrens ist. Die Hinweise werden der weiteren Ausführungsplanung übermittelt. <u>Zu 4: Kenntnisnahme</u> Die konkrete Ausgestaltung der Tiefgaragen und Zugänge der Gebäude wird im Rahmen der hochbaulichen Planungen im Rahmen des anstehenden Konzeptvergabeverfahrens erfolgen. Die Hinweise werden der weiteren Ausführungsplanung übermittelt.

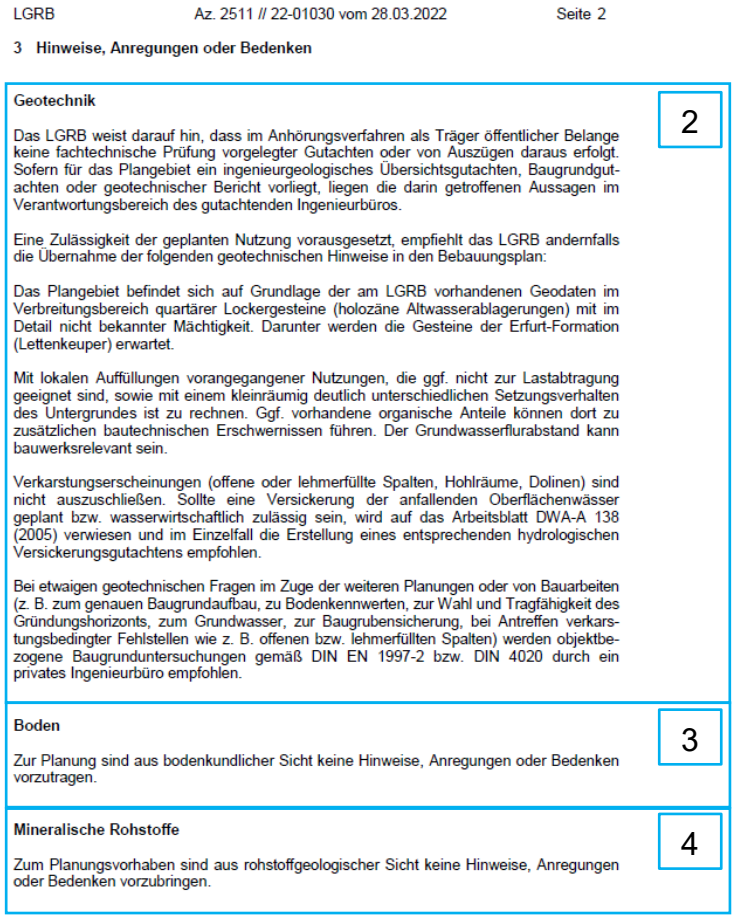
lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A17	5/7	Polizeipräsidium Ludwigsburg	
		 Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ludwigsburg, Arbeitsbereich Böblingen, ist gerne bereit, den Bauträger kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten. **Kontaktadresse:** Polizeipräsidium Ludwigsburg Referat Prävention Arbeitsbereich Böblingen Tel.: 07031 – 13 2617 oder 13 2618 E-Mail: ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de **Grünflächen und Bewegungsanlagen** 5 Die östlich und nordöstlich in Richtung Bahndamm vorgesehenen Grün- und Bewegungsflächen, verbunden mit Aufenthaltsbereichen und Parkbänken werden aus kriminalpräventiver Sicht ausdrücklich empfohlen. Hierdurch entsteht für die Einwohnerschaft von Herrenberg eine attraktive innerstädtische Parkanlage, die für alle Altersgruppen eine hohe Aufenthaltsqualität bietet. Dies führt erfahrungsgemäß zu einem hohen Maß an Akzeptanz und äußerer sozialer Kontrolle durch die sich dort aufhaltenden Menschen. Hinsichtlich der kurzen Distanz zwischen Parkanlage und dem Jugendhaus muss erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass sich Jugendliche diese Aufenthaltsflächen aneignen und zu beliebten Treffpunkten in den Abendstunden und vor allem an den Wochenenden werden. **Fußwege und Beleuchtung** 6 Eine gute Orientierung und Einsehbarkeit der Fußwege sind zur Vermeidung eines allgemeinen Unsicherheitsgefühls sehr wichtig und fördern zudem die Möglichkeit der sozialen Kontrolle. Die aus dem zeichnerischen Teil hervorgehenden geplanten Fuß- bzw. Laufwege sind aus kriminalpräventiver Sicht übersichtlich angeordnet und ausreichend breit, zumal diese auch ggf. durch Rettungskräfte nutzbar sein sollten. Zur Beibehaltung der Übersichtlichkeit sollte der Abstand zwischen Wegen und der Bepflanzung beidseitig mindestens 2 Meter betragen. Im Rahmen der Bepflanzung sollte darauf geachtet werden, dass Baumarten eingesetzt werden, deren Baumkrone frühestens in 2 Metern Höhe beginnt. Dichte Sträucher oder Gebüsch sollte vermieden werden, damit keine Angsträume entstehen. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und der vorgesehenen Aufenthalts- und Bewegungsbereiche so zu konzipieren, dass sich keine „dunklen Ecken“ bilden. Gerade im Bereich des überdachten Aufenthaltsbereichs sollten Beleuchtungskörper, die gegen Manipulation und Vandalismus geschützt sind, Verwendung finden. 	Zu 5: Kenntnisnahme Der Bebauungsplan setzt für die nordöstlichen und östlichen Grünflächen „Öffentliche Grünflächen“ sowohl mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und „Erholungsflächen“ fest. Eine entsprechende Ausgestaltung mittels Aufenthaltsbereichen und Sitzgelegenheiten wird dadurch explizit bauleitplanerisch ermöglicht. Die detaillierte Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich Anlage Möblierung. Sporteinrichtungen, Bepflanzung/Ansaat oder Materialverwendung ist jedoch Gegenstand der nachgelagerten Planungen und bleibt der fachtechnischen Planung vorbehalten. Darüber hinaus soll die Gestaltung auch Gegenstand einer eigenen Bürgerbeteiligungsveranstaltung sein. Zu 6: Kenntnisnahme Ein engmaschiges öffentlich zugängliches Wegenetz wird bauleitplanerisch mittels öffentlicher Verkehrsflächen festgesetzt. Der exakte Wegeverlauf der Wege innerhalb der öffentlichen Parkfläche ist jedoch Gegenstand der nachgelagerten Freiraumplanung. Die Anlage von öffentlichen Fußwegen innerhalb der öfftl. Grünflächen wird durch den Bebauungsplan explizit zugelassen. Die Beleuchtung der Straßen und Wege ist Gegenstand der Verkehrsanlagenplanung. Die Hinweise werden der weiteren Ausführungsplanung übermittelt.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A17	6/7	Polizeipräsidium Ludwigsburg	
			Zu 7: Kenntnisnahme Der Bebauungsplan setzt für die nordöstlichen und östlichen Grünflächen „Öffentliche Grünflächen“ sowohl mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie „Erholungsflächen“ fest. Die genaue Ausgestaltung der Flächen hinaus soll Gegenstand einer eigenen Bürgerbeteiligungsveranstaltung sein.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A17	7/7	Polizeipräsidium Ludwigsburg	
			Zu 8: Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A18	1/1	RAB - Deutsche Bahn ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH	
		SC-96976 Bebauungsplanverfahren "Areal Aischba... RS RAB Service Center <service An Sauter, Beatrix 03.03.2022 Wenn Probleme mit der Darstellungsweise dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen. _____ Antworten Sie oberhalb dieser Linie. Sehr geehrte(r) Kunde/in, vielen Dank für Ihre E-Mail. Wir kümmern uns so schnell wie möglich um Ihre Anfrage "*Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs.1 BauGB*". Bitte geben Sie uns für die Bearbeitung Ihres Vorgangs SC-96976 etwas Zeit. Mit freundlichen Grüßen Ihr ServiceTeam der RAB Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH ServiceCenter Karlstraße 31-33 , 89073 Ulm Tel.: 0731 1550 - 0, Fax: 0731 1550 28 160 Email: servicecenter@dbregiobus-rab.de	Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A19	1/3	Regierungspräsidium Freiburg	
		REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Stadt Herrenberg Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg Freiburg i. Br., 28.03.2022 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 22-01030 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße", Stadt Herrenberg, Lkr. Böblingen (TK 25: 7319 Gärtringen, 7419 Herrenberg)** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** Ihr Schreiben Az. 621.41 vom 03.03.2022 Anhörungsfrist 08.04.2022 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** 1 Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine	Zu 1: Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A19	2/3	Regierungspräsidium Freiburg	
			Zu 2: Zu berücksichtigen Eine Baugrund- und Bodenuntersuchung vom Büro für Geologie und Umweltfragen, Deckenpfronn vom 01.03.2022 mit Ergänzungen vom 04.06.2025 liegt vor. Das Gutachten kann bei der Stadt Herrenberg eingesehen bzw. nach Rechtskraft des Bebauungsplans im BürgerGIS der Stadt Herrenberg abgerufen werden. Das Gutachten ist die Grundlage für eine weitere exakte Beurteilung des Baugrunds bei Einzelbaumaßnahmen. Die geotechnischen Hinweise werden in die Hinweise zu den Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Zu 3: Kenntnisnahme Zu 4: Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A20	3/3	Regierungspräsidium Freiburg	
		LGRB Az. 2511 // 22-01030 vom 28.03.2022 Seite 3 **Grundwasser** 5 Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Holzgerlingen, und für die Quellfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110). Die Rechtsverordnungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Der genutzte Grundwasserleiter (Oberer Muschelkalk) ist im Plangebiet nur durch die Erfurt-Formation in Restmächtigkeit sowie quartäre Lockersedimente überdeckt. Die Tiefe von Eingriffen in die Erfurt-Formation sollte daher so gering wie möglich gehalten werden, um eine ausreichende schützende Restmächtigkeit zu gewährleisten. Das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist möglich, sofern es über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten erfolgt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. **Bergbau** 6 Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. **Geotopschutz** 7 Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	Zu 5: Zu berücksichtigen Der Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird in Begründung und Textteil aufgenommen. Zu 6: Kenntnisnahme Zu 7: Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A20	1/2	Regierungspräsidium Stuttgart	
		Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stadt Herrenberg Amt für Stadtentwicklung Stuttgart 04.04.2022 Name Stefanie Bäurle Durchwahl 0711 904-12107 Aktenzeichen RPS21-2434-71 (Bitte bei Antwort angeben) Versand nur per E-Mail Bebauungsplanverfahren „Areal Aischbachstraße“ in Herrenberg - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben mit Eingang 04.03.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** 1 Aus raumordnerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Festsetzungen zum Bebauungsplan wurden noch nicht vorgelegt, weshalb eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden kann. Wir verweisen auf PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Verband Region Stuttgart. Hiernach ist zur Reduzierung der Belastung von Freiräumen durch neue Siedlungsflächeninanspruchnahmen bei allen Neubebauungen eine angemessene Bruttowohndichte festzulegen. Bei der Stadt Herrenberg handelt es sich um ein Mittelzentrum. Der Regionalplan hat für die Stadt eine Mindest-Bruttowohndichte von 80 Einwohner je Hektar festgelegt. Laut den Erläuterung ist diese aber eingehalten. Dienstgebäude Ruppaurstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	Zu 1: Kenntnisnahme Die Mindestbruttowohndichte von 80 EW/ha wird eingehalten. Ziel ist die Entwicklung eines flächeneffizienten Urbanen Gebietes mit nachhaltiger Dichte und einem entsprechendem Freiraumangebot.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A20	2/2	Regierungspräsidium Stuttgart	
		- 2 - Die Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche wird aus raumordnerischer Sicht begrüßt. **Umwelt** 2 Wasser/Boden: Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten sowie der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser wahrzunehmen. Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Dr. Mack, ☎ 0711/904-15217, ✉ Ulrich.Mack@rps.bwl.de (Bodenschutz) Frau Alebrand, ☎ 0711/904-15206, ✉ Karin.Alebrand@rps.bwl.de (Wasserversorgung/Grundwasserschutz) **Anmerkung:** 3 Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Stefanie Bäurle	Zu 2: Kenntnisnahme Zu 3: Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A21	1/6	Stadtjugendring Herrenberg e.V.	
		2022_04_01_SJR_Hiesel_Stellungnahme PC Pröpper, Carolin An Stadtentwicklung 12.04.2022 Klicken Sie hier, um Bilder herunterzuladen. Um den Datenschutz zu erhöhen, hat Outlook den automatischen Download von Bildern in dieser Nachricht verhindert. Flächenbedarfe_Quartiershub_SJR + Mitgliedsvereine.pdf 188 KB **Von:** Stefanie Hiesel <stefanie.hiesel@sjr-hbg.de> **Gesendet:** Freitag, 1. April 2022 08:53 **An:** Pröpper, Carolin <C.Proepper@herrenberg.de> **Cc:** Sauter, Beatrix <B.Sauter@herrenberg.de> **Betreff:** AW: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs.1 BauGB Liebe Frau Pröpper, wie von Ihnen aufgefordert, melden wir uns mit dem aktuellen Raumbedarf des Stadtjugendrings Herrenberg, der als freier Träger der Jugendhilfe von der Kommune mit den Dachverbandlichen Aufgaben sowie der Umsetzung der Herrenberger Jugendbeteiligung beauftragt ist. Als Dachverband sind wir Interessensvertreter unsere Mitglieder. Aus diesem Grund haben wir, im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage, die Bedarfe derjenigen Vereine zusammengefasst, die entweder seit Jahren Räume für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke suchen oder die mit dem Abriss des Gebäudes der Marienstraße 21 direkt von Raumnot betroffen sind. Weitere Details zum Raumbedarf des Stadtjugendrings sowie unserer Mitgliedsvereine entnehmen Sie bitte dem angehängten Dokument. Für Rückfragen zum angemeldeten Raumbedarf sowie für den weiteren Austausch im städtischen Planungsprozess wenden Sie sich gerne direkt an mich. Herzliche Grüße Stefanie Hiesel **Stadtjugendring Herrenberg e.V.**	<u>Kenntnisnahme</u> Ob im Geltungsbereich des Bebauungsplans zukünftig Räumlichkeiten geschaffen werden für die aufgeführten Mitgliedvereine des Stadtjugendrings bzw. für den Stadtjugendring selbst, steht zum aktuellen Zeitpunkt nicht fest und ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Im Rahmenplan sind bislang keine Flächen für soziale Nutzungen explizit vorgesehen; der Bebauungsplan lässt soziale Nutzungen jedoch grundsätzlich zu.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A21	2/6	Stadtjugendring Herrenberg e.V.	
		STADTJUGENDRING HERRENBERG **Jugendarbeit & Räume** Außerschulische Jugendarbeit eröffnet Frei- und Erfahrungsräume und trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie legt die Grundlage für gesellschaftliches Engagement. In Herrenberg ist eine große Vereinslandschaft zu Hause, in der junge Menschen aufwachsen und lernen, sich zu engagieren. Der Stadtjugendring Herrenberg e.V. ist der Dachverband der Herrenberger Jugendarbeit und stärkt sowohl haupt- und ehrenamtliche Jugendarbeiter*innen in Verbänden/Vereinen/Initiativen als auch vereinsungebundene junge Menschen, sich aktiv zu beteiligen und für ihre Interessen einzustehen. Nicht erst seit der Pandemie sind Aufenthaltsräume und damit der Anschluss zum ehrenamtlichen Engagement weggefallen. Junge Menschen fordern seit vielen Jahren ein Jugendcafé und einen offenen Jugendtreff, die ihnen als Alternativen zum Jugendhaus zur Verfügung stehen. Für junge Menschen sind diese Treffpunkte und Anlaufstellen notwendig, um sich willkommen und aufgehoben zu fühlen. Gleichzeitig werden sie dort ernst genommen und finden bei Problemen in der Lebensbewältigung vertrauensvolle Ansprechpartner*innen, die in schwierigen Lebenslagen Unterstützung leisten oder in andere Hilfesysteme weitervermitteln können. Räume dieser Art spielen für die individuelle Entwicklung junger Menschen eine große Rolle, um sozialen Anschluss zur Peergroup zu finden und neben den stark strukturierten und pädagogisierten Settings wie der Schule, Freiräume mit Gestaltungsspielraum zu erfahren. Als Dachverband der Jugendarbeit, ist der Stadtjugendring dem Aufruf gefolgt, den Flächen- und Raumbedarf einiger Mitgliedsvereine abzufragen. Diese Bedarfe der Vereine mit unterschiedlichen pädagogischen Zielen sind in diesem Dokument zusammengefasst. **1. Jugendarbeit in der Marienstraße 21** Die Räume in der Marienstraße 21 (M21) beheimaten derzeit die langjährige Arbeit des Stadtjugendrings, des türkischen Arbeitnehmervereins (TAV) und der Stadtkapelle. Diese drei Vereine gestalten das gesellschaftliche und kulturelle Leben in Herrenberg mit und sind auf die Nutzung von festen Räumen angewiesen. Im Rahmen der Beauftragung des Stadtjugendrings durch die Kommune wurde festgeschrieben, dass die Kommune dem Stadtjugendring für seine Tätigkeit die erforderlichen Räume zu Verfügung stellt. Durch den Abriss des Gebäudes in der M21 wird dem SJR seine Arbeitsgrundlage entzogen bzw. die Kommune in die Verantwortung gebracht, entsprechende Räume für die Ausübung der Dachverbandlichen Tätigkeit sowie die Umsetzung des Herrenberger Modells der Jugendbeteiligung zur Verfügung zu stellen. Ohne entsprechende Räumlichkeiten ist es auch dem TAV und der Stadtkapelle nicht möglich, ihren Vereinszweck zu erfüllen. Seite 1 von 5	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A21	3/6	Stadtjugendring Herrenberg e.V.	
		STADTJUGENDRING HERRENBERG **2. Flächenbedarfe in Vereinen der Herrenberger Jugendarbeit** Auf Anfrage des Stadtjugendrings haben der Vorstand des Stadtjugendrings, die Jugendabteilungen des TAV und der Stadtkapelle, das Evangelische Jugendwerk, das Percussion Ensemble sowie die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (dpsg) einen konkreten Bedarf geäußert. Grundsätzlich benötigen alle genannten Vereine einen barrierefreien Zugang bzw. Ausstattung für ihre Vereinstätigkeit sowie die Möglichkeit gemeinsamer Treffpunkte im Außen- und Innenbereich, Parkmöglichkeiten für PKW, Fahrrad, Lastenrad und Sanitärräumen. Weitere Parallelen sowie Unterschiede gehen aus den konkret aufgelisteten Bedarfen hervor. **2.1. Stadtjugendring Herrenberg e.V. (M21)** Der Stadtjugendring ist für die Umsetzung der kommunalen Aufträge auf die Nutzung von Räumen angewiesen, diese werden ihm, lt. Vereinbarung, kostenfrei von der Komme überlassen. Neben der Arbeit zur Stärkung des Ehrenamts und Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen umfasst die Arbeit des Stadtjugendring auch die operative Jugendarbeit im Rahmen der Vernetzung von Mitgliedsvereinen sowie durch die Umsetzung der Herrenberger Jugendbeteiligung. Das niederschwellige Jugendbeteiligungsmodell setzt angemessene Räumlichkeiten voraus, über die Kontakte zu jungen Menschen entstehen können und die als Arbeitsräume für Jugendgruppen genutzt werden können. Für die Umsetzung seiner Arbeitsaufträge benötigt der Stadtjugendring niederschwellige und barrierefreie Zugänge zu seinen Räumlichkeiten. - 80 qm²: Bürofläche, verteilt auf 3 Räume (Platz für 6-8 Arbeitsplätze), zzgl. Sozialräume mit Teeküche - 80 qm²: Jugendcafé/ Jugendbüro mit Küche (ggf. Mischnutzung mit anderen Vereinen) - 60 qm²: Konferenz-/Schulungsraum - 40 qm²: Lagerfläche für Großspielgeräte/ Veranstaltungsequipment - 20 qm²: Lagerfläche/ Arbeitsmaterial/ Druckerraum - 5 Auto-Stellplätze für Mitarbeiter*innen, Vorstand und Gäste - 1 überdachter und abschließbarer Lastenradparkplatz **2.2. Türkischer Arbeitnehmerverein (M21)** „Grundsätzlich möchten wir einen Bedarf an vereinseigenen Räumlichkeiten mitteilen. Den Bestand unseres Vereins seit 1976 verdanken wir unter anderem dem Umstand, dass unsere Vereinsmitglieder jederzeit und damit auch spontan und außerhalb vereinbarter Zeiten die Räumlichkeiten betreten, sich austauschen und gemeinsam arbeiten können. Diese Dynamik und das "Heimatgefühl" der Räumlichkeiten sind für uns daher von besonderer Bedeutung.“ (Jugendsprecher*innen TAV) - 20 qm²: Büro und Besprechungsraum für den Vorstand (wichtig hier: Platz für abschließbare Fächer bzw. Schränke zur Aufbewahrung von datenschutzrelevanten und vereinsinternen Dokumenten) Seite 2 von 5	

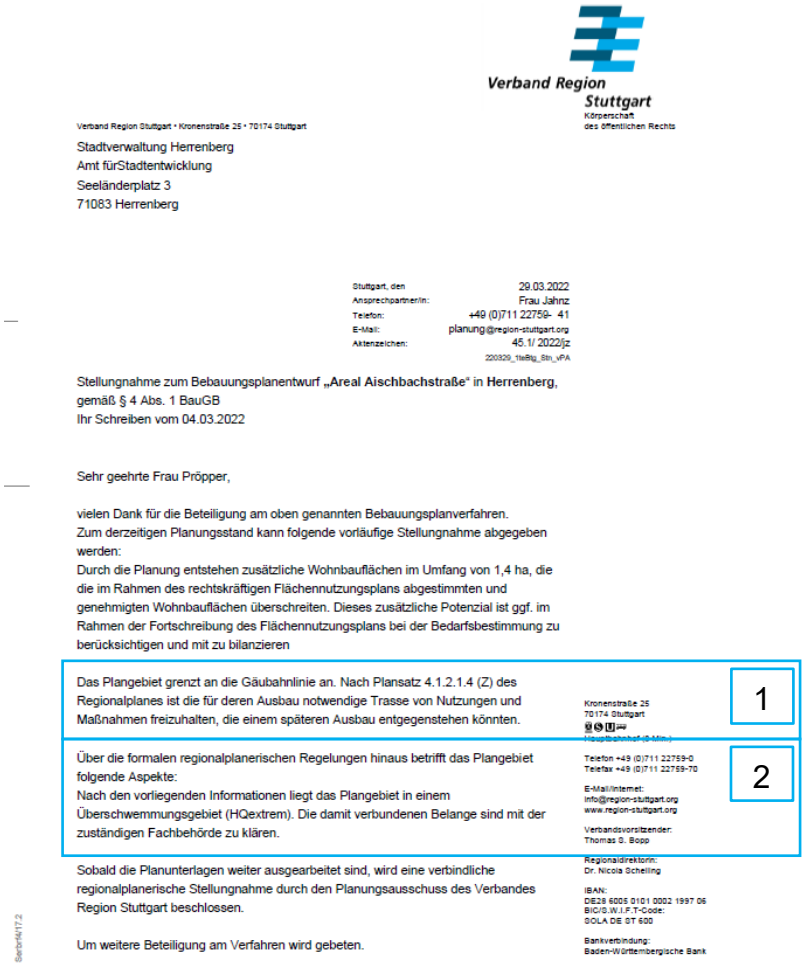
lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A21	4/6	Stadtjugendring Herrenberg e.V.	
		STADTJUGENDRING HERRENBERG - 20 qm²: Aufenthaltsraum für Zusammenkünfte der Jugendlichen und Vereinsmitglieder - 60 qm²: Veranstaltungs- und Übungsraum für Lesungen, Musik- und Folklorekurse, Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder etc. **2.3. Offene Jugendarbeit/ Hip-Hop-Café des Evangelisches Jugendwerks (EJW)** „In den letzten beiden Jahren war es nicht möglich, neue Räume für die offene Jugendarbeit des EJWs zu finden. Um unseren Arbeitsauftrag umsetzen zu können, benötigen es dringend geeignte Räume.“ - 60qm²: Tanzraum mit Spiegelwand - 20 qm²: Büroraum - 20 qm²: Tonstudio - 20 qm² abschließbarer Lagerraum - Jugendcafé (Mischnutzung mit anderen Gruppen gerne möglich) **2.4. Stadtkapelle (M21)** Die Stadtkapelle probt in den Räumen der M21. Die Räume werden zudem durch die Musikschule genutzt. Und wenn es die Belegung zulässt, proben hier auch andere Gruppierungen, wie beispielsweise die „Gassahuber“. In den Recherchen haben die Jugendleiter*innen/Vorstände der Stadtkapelle Planungsrichtlinien der Firma Vatter gefunden. Hier werden folgende grundlegenden Empfehlungen angegeben: •Grundfläche pro Musiker*in: 2,0 – 2,5 m² (bspw. Schlagzeug auch mehr) • Raumvolumen pro Musiker*in: 8,5 – 12,0 m³ (entspricht ca. 4 m Raumhöhe) • Seitenverhältnis Raumbreite zu -tiefe: 1:1 bis 1:1,3 • Schalldiffusoren o.ä. für gute Raumakustik • Gute Belüftung (Frischluftzufuhr), ohne laute Störgeräusche • Klimatisierung (Vermeiden von offenen Fenstern im Sommer) • Gute Schalldämmung von/nach außen (insbesondere in/nahe Wohngebiet bzw. in lauter Umgebung) • Breite Zugänge (Instrumententransport) • Gute Beleuchtung (min. 500 Lux) • Lagermöglichkeiten/Abstellfläche in Nebenräumen oder entsprechend größerer Proberaum (nicht benötigte Stühle, nicht benötigtes Schlagwerk und Instrumente, Noten,...) Richtet man sich bei den Raumgrößen an die Angaben der Vatter-Richtlinie, ergibt sich für die Stadtkapelle unter der Annahme von 70 Musiker*innen und hiervon 5 Schlagzeugern: Seite 3 von 5	

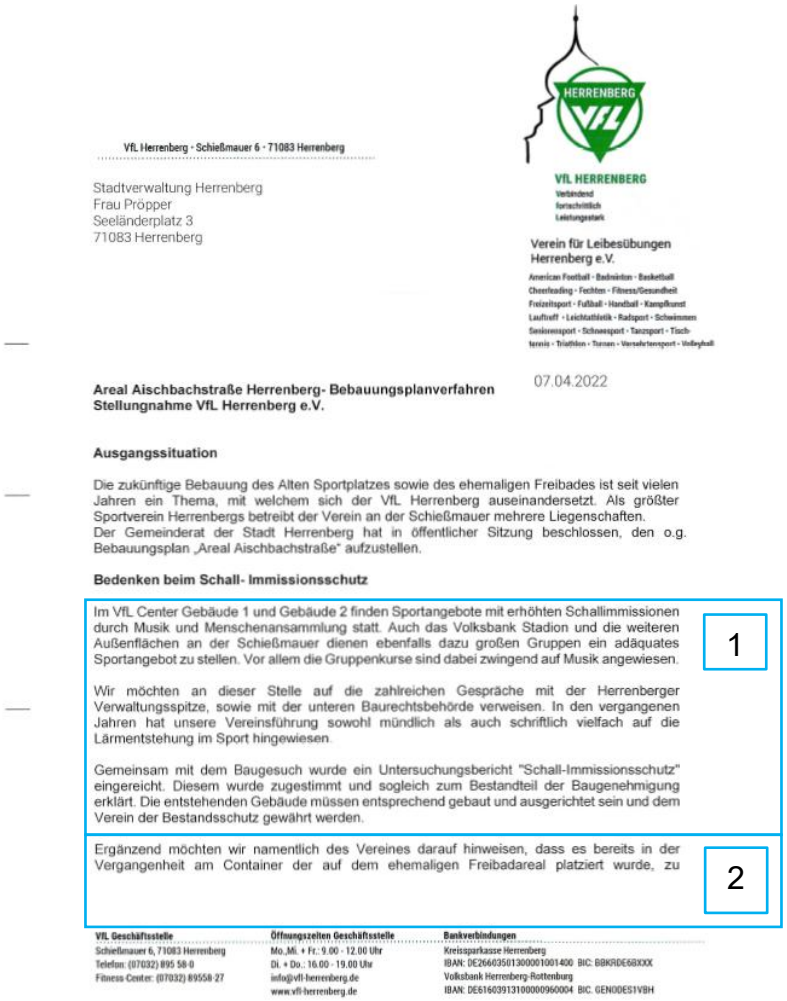
lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A21	5/6	Stadtjugendring Herrenberg e.V.	
		STADTJUGENDRING HERRENBERG Grundflächenbedarf Proberaum: • Bläser: 65 Personen x 2,3 m²/Person = 149,5 m² • Schlagzeug: 30 m² • Gesamt: ca. 180 m² Rauminnenhöhe: • 4 m lichte Höhe Abmaße Proberaum bei 180 m² Grundfläche: • B x T x H: 12 m x 15 m x 4 m Aktuelle werden Räume zu folgenden Zeiten genutzt: - Gesamtproben der Stadtkapelle: Do, 20-22 Uhr - Zusatz-/Registerproben Stadtkapelle: i.d.R. Mo, 20-22 Uhr - Jugendkapelle: Mo, 18-19.30 Uhr - Jugendgruppe: Do, 18-19 Uhr - Bläserteams: Mi Nachmittag Ergänzungen aus Perspektive der Stadtkapelle: „Zudem nutzen wir unser Probelokal auch für Sitzungen, Theorieunterricht bei Lehrgängen. Als Standort wäre die Kernstadt erforderlich, insbesondere aufgrund der Nutzung durch die Jugendorchester und ggf. Musikschule. Parkmöglichkeiten wären zudem notwendig (nicht nur für die Besucher/Musiker – es muss doch recht häufig viel Großes und Schweres an- und abtransportiert werden). Eine Lage nicht direkt im Wohngebiet wäre wohl auch kein Fehler. Bei ordentlicher Lüftungsanlage sowie Klimatisierung und Schallisolierung aber kein Muss – dann können Fenster geschlossen gehalten werden und niemand wird gestört. Neben dem eigentlichen Proberaum sind Lagermöglichkeiten (Instrumente, Uniformen, Noten) notwendig, idealerweise in 1-2 separat abschließbaren Räumen. Unsere meisten Gegenstände haben wir in einem Garagenpark eingelagert, aber die zuvor genannten Gegenstände sind temperatur- und/oder feuchtigkeitsempfindlich, so dass diese in richtigen Räumen mit Isolation/Heizung gelagert werden sollten. Hinzu kommen Sanitärräume (WC). Weitere kleinere Räume für Proben/Unterricht mit Einzelpersonen bzw. kleinen Gruppierungen würden zusätzliche Flexibilität bieten, aktuell wäre der Bedarf hierfür aber nicht zwingend vorhanden." Seite 4 von 5	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A21	6/6	Stadtjugendring Herrenberg e.V.	
		STADTJUGENDRING HERRENBERG **2.5. Percussion Ensemble** Das Percussion Ensemble nutzte bisher die Räume der Stadtkapelle für ihre Proben und Musikunterricht. Übergangsweise wird das Percussion Ensemble von nun an in der Gemeindehalle St. Martin ihr Probestätte errichten. Der Verein ist auf der Suche nach einer langfristigen Raumnutzung. - Min. 70qm² Proberaum mit guter Akustik (siehe Angaben Stadtkapelle) - 30qm² Lagerfläche, barrierefrei zugänglich, da die Musikinstrumente z.T. sehr schwer sind und nicht über Treppen transportiert werden können **2.6. DPSG (Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg)** Die Pfadfinder nutzen mit ihren verschiedenen Kinder- Jugend- und Erwachsenengruppen aktuell Räume, die der Kirchengemeinde St. Josef gehören. Diese Räume sind von Abriss betroffen, wobei nicht eingeschätzt werden kann wie lange diese noch nutzbar sind. Die Pfadfinder können sich sehr gut vorstellen ihre Vereinsaktivität von einen anderen Gebäude aus zu betreiben. In der Regel werden die Gruppenräume/Aufenthaltsraum 4x die Woche abends für mindestens zwei Stunden sowie regelmäßig am Wochenende genutzt. Je nach Saison (vor Pfadfinderlagern/Gruppenfreizeiten) auch öfter - 30qm² Gruppenraum - 20qm² Aufenthalts/Chillraum - 20qm² Leiterraum mit Platz für abschließbare Schränke - 20qm² Materiallager für Gruppenstunden - Küche	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A22	1/1	TransnetBW GmbH	
		Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Areal Aischbachstraße" in Herrenberg **Hier – Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** **gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Pröpper, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Areal Aischbachstraße" in Herrenberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. A- Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i. A. Annika Diehl Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Trassierung & Leitungstechnik **TransnetBW GmbH** | Bitte bevorzugt die Mobilnummer verwenden!	Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A23	1/1	VCD	
		Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren Aischbach-Areal Wie im "Rahmenplan Aischbach" ausgeführt, befindet sich das Aischbach-Areal fußläufig bzw. in Fahrradreichweite zur Kernstadt Herrenberg. Für entferntere Ziele sorgen Bushaltestellen und der Bahnhof mit lokalem und überregionalem ÖPNV für eine gute und flexible Verkehrsanbindung. Zusätzlich wird im Rahmenplan bereits an verschiedenen Stellen ein sog. Quartiershub genannt, dessen Nutzung in einem partizipativen Prozess entwickelt werden soll. Wir sehen darin die Chance, auf diesem Areal ein innovatives Verkehrskonzept zu etablieren, welches nicht nur die neuralgischen Kfz-Verkehrsknoten in Herrenberg entlastet, sondern auch das Klima – und überdies eine überregionale Strahlkraft entwickeln könnte. Um dies zu erreichen, kann der Quartiershub über einen umfassenden Mix aus Mobilitätsangeboten den Bewohnern das jeweils optimale Transportmittel für die gewünschte Wegstrecke bereit stellen, z.B. E-Carsharing, Leihfahrräder, E-Bikes, Lastenfahrräder, Elektroroller, usw. Als Ansatz kann der vom VCD entwickelte Leitfaden “Mobilitätsstation” dienen[1], der mit den Investoren der Ankerprojekte zu diskutieren und weiterzuentwickeln ist. Auch die Verknüpfung mit einem intelligenten Energiemanagement ist in diesem Stadium zu untersuchen, z.B. könnten die Stadtwerke als Anbieter von Wärme, Strom und E-Mobilität auftreten. Dadurch können einerseits durch einen dann geringeren Stellplatzschlüssel erhebliche Kosten für die Bewohner eingespart und es andererseits bestimmten Anliegerprojekten ermöglicht werden autofreie Wohnkonzepte zu entwickeln. Flankiert werden diese Maßnahmen durch die Etablierung einer Mobilitätsberatung, die zukünftige Bewohner:innen über die innovativen Mobilitätsangebote aufklärt und dabei die Hemmschwelle für autofreies Wohnen senkt. Dieses Angebot kann über entsprechende Fördermöglichkeiten für intelligente Quartierskonzepte gegenfinanziert werden. Beispiele für erfolgreiche, innovative Quartierslösungen gibt es bereits zuhauf.[2] Wir fordern die Stadt Herrenberg daher auf, alternative Mobilitätskonzepte für das Aischbach-Areal intensiv zu prüfen und in geeigneter Weise in die Kriterien für die Vergabe einzupflegen. Wir sind auch gerne bereit, bei entsprechenden Beratungen unterstützend mitzuwirken. Für die VCD-Ortsgruppe Herrenberg, 5. April 2022 MaHM Doris Boeddecker Ulrich Kurz Dr. Martin Felder Christoph Zerweck 1) https://intelligentmobil.de/fileadmin/user_upload/Redaktion/Publikationsdatenbank/WOMO_Faltblatt_Mobilitaetsstation_k6_190131_WEB.pdf 2) https://intelligentmobil.de/mobilitaetsloesungen	<u>Kenntnisnahme</u> Das Thema nachhaltige Mobilitätslösungen wurde sowohl im Wettbewerbs- als auch im Rahmenplanverfahren berücksichtigt. Innerhalb des Quartiers soll kein motorisierter Verkehr erfolgen; ein engmaschiges Angebot an Wegen für den Fuß- und Radverkehr soll die Nahmobilität attraktiver machen. Der Bebauungsplan setzt je Wohneinheit mind. Zwei Fahrradstellplätze fest und ermöglicht dabei die Umsetzung niederschwellig erreichbarer, witterungsgeschützter Radabstellanlagen sowohl in den Tiefgaragen als auch in den privaten Innenhöfen. Die Hinweise werden der weiteren Ausführungsplanung übermittelt.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A24	1/1	Verband Region Stuttgart	
			Kenntnisnahme Zu 1: Kenntnisnahme Die für den Ausbau der Gäubahnlinie erforderlichen Flächen zur Erweiterung der bestehenden Trasse liegen außerhalb des Geltungsbereichs und berühren diesen nicht. Zu 2: Zu berücksichtigen Durch die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens, welches sich derzeit in Planung befindet, wird die Fläche künftig hochwasserfrei sein. Retentionsflächen werden in Form von Mulden in den Bebauungsplan integriert.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A25	1/2	Verein für Leibesübungen Herrenberg e.V., Sportverein VfL-Herrenberg	
			Zu 1: Zu berücksichtigen Die Belange des Schallschutzes wurden hinsichtlich unterschiedlicher Lärmarten und Quellen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (KOEHLER & LEUTWEIN GMBH & CO. KG, 2026) untersucht und werden mit entsprechenden Festsetzungen gegen Umwelteinwirkungen aus Verkehrs- / Sportanlagenlärm (z.B. Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen) im Bebauungsplan berücksichtigt. Zu 2: Kenntnisnahme Kein Regelungsgegenstand im Bebauungsplan. Für die Ausgestaltung der öffentlichen Grünfläche ist ein eigenes Beteiligungsverfahren vorgesehen.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A25	2/2	Verein für Leibesübungen Herrenberg e.V., Sportverein VfL-Herrenberg	
		zahlreichen polizeilichen Einsätzen gekommen ist, die im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln stehen. Da für die Parkanlage ein ähnlicher Jugendtreff vorgesehen ist, möchten wir darauf hinweisen, dass dies in deutlichen Widerspruch zu der im Verein geleisteten Kinder und Jugendarbeit steht, die hier vor Ort geleistet wird. Daher bitten wir um eine Ausgestaltung des Areals und ein Betreiberkonzept, welches hier eine derartige Entwicklung möglichst verhindert 2 Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung Timo Petersen Geschäftsführer	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A26	1/1	Vodafone D2 GmbH	
		WG: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" ... Stadtentwicklung An Stadtentwicklung 11.03.2022 **Von:** noreply@vodafone.com <noreply@vodafone.com> **Gesendet:** Donnerstag, 3. März 2022 16:04 **An:** Sauter, Beatrix <B.Sauter@herrenberg.de> **Betreff:** AW: Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs.1 BauGB **Hallo und vielen Dank für Ihre E-Mail,** wir kümmern uns jetzt darum und melden uns so schnell wie möglich bei Ihnen. **Hinweis:** Die Beantwortung kann aktuell länger als gewohnt dauern. Bitte geben Sie uns etwas Zeit. Danke. Sie brauchen schneller Hilfe? Dann rufen Sie uns gern kostenlos an unter 08001721212. Antworten Sie **nicht** auf diese automatisch erstellte E-Mail. Übrigens: Antworten auf die häufigsten Fragen finden Sie auf www.vod.af/hilfe-seiten. Auch unsere Community und TOBi helfen Ihnen schnell und unkompliziert. Freundliche Grüße Ihr Vodafone-Team Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben #vfeingang* Für in § 47a TKG genannte Fälle können Sie ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren einleiten. Beantragen Sie es bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (Postfach 80 01, 53105 Bonn; www.bundesnetzagentur.de). An Streitbeilegungsverfahren anderer Verbraucherschlichtungsstellen nehmen wir nicht teil.	Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A27	1/1	Wildberg, Stadtverwaltung	
			Kenntnisnahme

Eingegangen am
21. März 2022
Amt für Stadtentwicklung

Schäferlaufstadt
Wildberg

Stadtverwaltung · Postfach 69 · 72214 Wildberg

Stadtverwaltung Herrenberg
Zu Hd. Frau Pröpper
Seeländerplatz 3
71083 Herrenberg

Fachbereich Planen & Bauen
Fachbereichsleiter
Arthur Sadlers

Tel: 07054/201-310
Fax: 07054/201-315
E-Mail: arthur.sadlers@wildberg.de

Az: III/AS/Ka
Datum: 14.03.2022

Bebauungsplanverfahren „Areal Aischbachstraße“ in Herrenberg
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Pröpper,

die Stadt Wildberg hat das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Wir wünschen Ihnen für den weiteren Verfahrensverlauf alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Stadtverwaltung Wildberg
Rathaus · Marktstraße 2
72218 Wildberg
Telefon: 07054 201-0
Fax: 07054 201-115
E-Mail: info@wildberg.de
www.wildberg.de

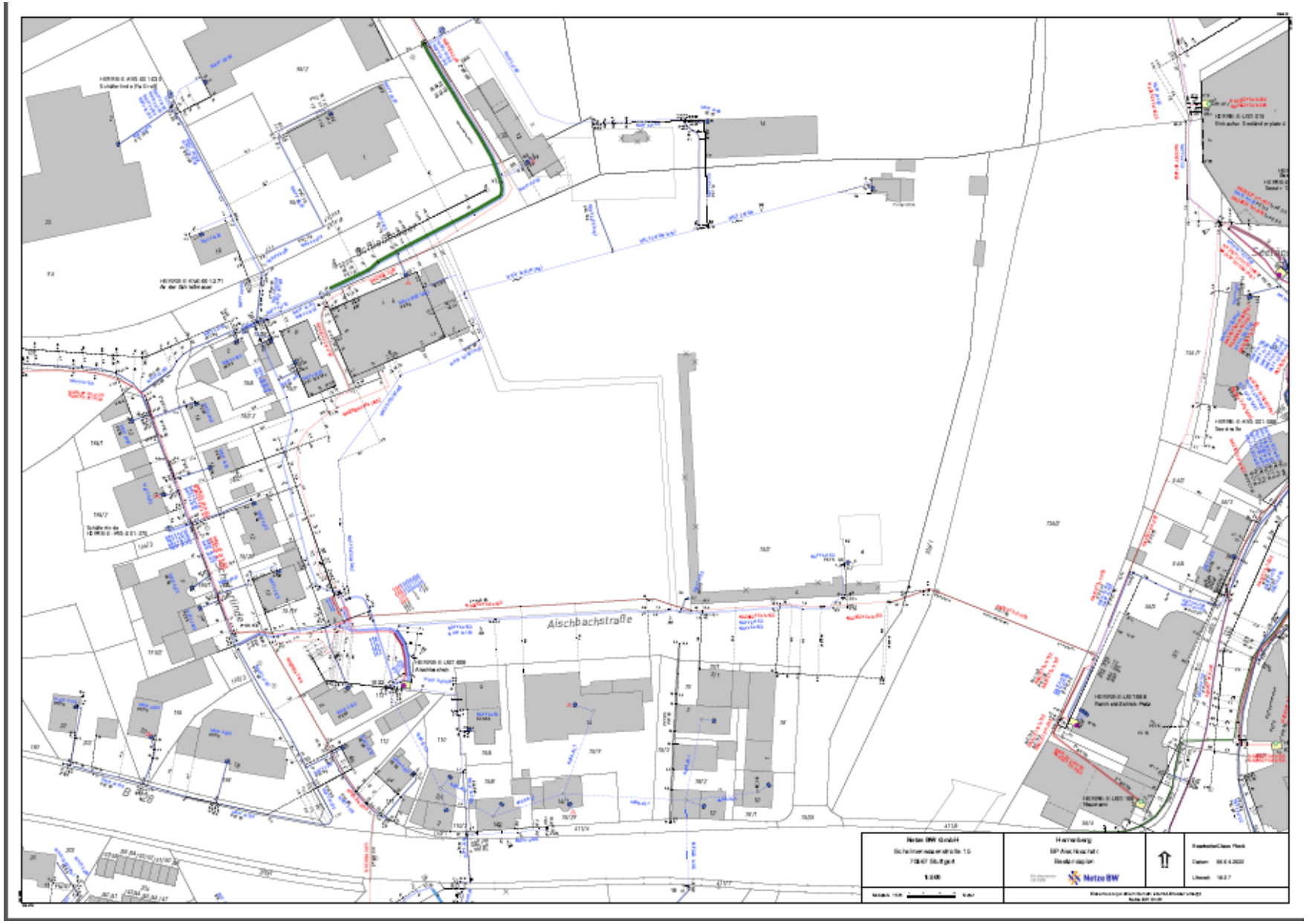
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
IBAN: DE68 6039 1310 0030 4310 00
BIC: GENODES1VBH

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE81 6665 0085 0005 0003 51
BIC: PZHSDE66XXX

Immaterielles Kulturerbe

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A28	1/1	Zweckverband Gäuwasserversorgung	
		WG: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Ar... PC Pröpper, Carolin An Sauter, Beatrix 23.03.2022 **Von:** Christoph Raith <Christoph.Raith@bondorf.de> **Gesendet:** Dienstag, 22. März 2022 07:57 **An:** Pröpper, Carolin <C.Proepper@herrenberg.de> **Cc:** Heiko Meixner <Heiko.Meixner@bondorf.de>; Bernd Dürr <bernd.duerr@bondorf.de> **Betreff:** AW: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg - ZV Gäuwasserversorgung Sehr geehrte Frau Pröpper, besten Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren in Herrenberg. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir wie folgt Stellung: • Im Planungsgebiet befinden sich keine Rohrleitungen oder Anlagen des ZV Gäuwasserversorgung. • Seitens des Zweckverbands Gäuwasserversorgung bestehen keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan. • Auch planen wir im betroffenen Gebiet keine Bauarbeiten oder sonstigen Maßnahmen. • Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Christoph Raith Technischer Geschäftsführer _____ Zweckverband Gäuwasserversorgung Hindenburgstr. 33 71149 Bondorf	Kenntnisnahme

Anlage zu A14



Anlage zu A15

STELLUNGNAHME / Bebauungsplanverfahren "Areal Aischbachstraße" in Herrenberg

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	**A-Standort**	in WGS84			Höhen			**B-Standort**	in WGS84			Höhen		
					Fußpunkt	Antenne						Fußpunkt	Antenne	
Linknummer I A-Standort I B-Standort	Grad	Min	Sek		NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek		NHN	ü. Gelände	Gesamt
509558089 I 571991165 I 571990426	**48° 35' 59,73" N**			**8° 51' 32,36" E**	**444**	**23,7**	**467,7**	**48° 35' 36,06" N**			**8° 52' 24,60" E**	**441**	**24,4**	**465,4**
509558090 I 571991165 I 571990426	**Wie Link 509558089**													

Legende

in Betrieb